

Gedanken zum Gewaltbegriff

Drei Perspektiven

Raphael van Riel

Arbeitspapier

Nr. 5 / 2005

Universität Hamburg - IPW

Forschungsstelle Kriege,
Rüstung und Entwicklung

Research Unit of Wars,
Armament and Development



Anschrift und Bezugsadresse

Universität Hamburg - IPW
Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung
Allende-Platz 1
D - 20146 Hamburg
Telefon 040/42838-3689
Fax 040/42838-2460
Internet: <http://www.akuf.de>

ISSN 1432 - 8283

Zum Autor

Raphael van Rief ist seit 2003 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF). Er studiert Philosophie, Politikwissenschaften und Sozialpsychologie an der Universität Hamburg. Seine thematischen Schwerpunkte liegen bei Kritischer Theorie, Herrschaftssoziologie, Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften und sprachanalytischer Philosophie.

Kontakt

E-Mail: vanriel@gmx.de

Zusammenfassung

Der Gewaltbegriff stellt den Forscher vor mehrere Probleme. Die alltagssprachliche Bedeutung von Gewalt ist recht vage. In der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Gewaltphänomenen dominieren nicht selten politische Interessen die Verwendung des normativ aufgeladenen Begriffs. Gewalthandlungen, um die es in derartigen Kontexten ja schließlich geht, sind vielschichtig, was eine theoretische Erfassung erschwert. So finden sich in den Handlungen Akteursintentionen, Machtstrukturen, Opferemotionen, Akteurseemotionen, ein kulturell geprägter Hintergrund, der die soziale Bedeutung einzelner Gewalthandlungen determiniert und nicht zuletzt auch Opferintentionen, welche eine theoretische Orientierung ausschließlich am Akteur unmöglich machen. Zusätzlich bleibt zunächst unklar, ob Gewaltakteure notwendigerweise Personen sind. Dabei hängen die Fragen, welche der Forscher zu beantworten sucht, vor allem davon ab, ob er Gewalt als prinzipiell vermeidbares soziales Phänomen oder als anthropologische Konstante versteht.

In diesem Beitrag zur Grundlagendiskussion wird vor allem auf diese letzte Frage eingegangen: Ist Gewalt prinzipiell vermeidbar? Ich argumentiere, dass diejenigen theoretischen Konzepte, welche diese Frage verneinen, mit unüberwindbaren Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Dabei werden vor allem die Positionen einer Forschergruppe analysiert und kritisiert, die sich in den letzten fünfzehn Jahren in Anlehnung an die Machttheorie Heinrich Popitz' konstituiert hat. Hier wird Gewalt als anthropologische Konstante und als rein körperliches Phänomen aufgefasst. Außerdem treten dieser Position entsprechend nur Personen als Akteure auf. Alle drei Punkte halte ich für falsch. Zugleich hat dieser Ansatz eine neue Perspektive auf den Zusammenhang von Herrschaft und Gewalt ermöglicht. Diese Perspektive zu retten, werden Überlegungen versammelt, die ihren Ausgang in Thesen Adornos und Horkheimers nehmen, Daran schließt sich eine Gewaltdefinition an, die von der prinzipiellen Leidverursachung von Gewalthandlungen ausgeht, Gewalt als ein Machthandeln begreift und auch Institutionen und Strukturen als Gewaltakteure zulässt, wobei diese an die Intentionen von Personen rückgebunden werden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Mainstream und Innovateure - eine vorläufige Abgrenzung	6
2. Kritik am Mainstream	8
2.1 Neidhardts Kritik	8
2.1.1 Der weite Gewaltbegriff	9
2.1.2 Kritik der Konsequenzen des weiten Gewaltbegriffs	12
2.2 Wissenschaftstheoretische Einwände	16
3. Die Innovateure	18
3.1 Heinrich Popitz	18
3.1.1 Der anthropologische Charakter der Gewalt	19
3.1.2 Kritik an Popitz	20
3.2 Erkenntnisinteresse und Vorgehen der Innovateure	22
3.2.1 Der Forschungsgegenstand	22
3.2.2 Das Vorgehen - die „dichte Beschreibung“	23
3.2.3 Kritik am Vorgehen	23
3.2.4 Die Relevanz der anthropologischen Annahmen	25
3.3 Abschließende Kritik am Ansatz der Innovateure	25
4. Auf dem Weg zu einer Alternative zum Ansatz der Innovateure	30
4.1 Gewalt und Zwang I	31
4.2 Die Dialektik der Aufklärung	35
4.3 Herrschaft und Zwang	37
4.4 Gewalt und Zwang II	39
5. Die Reichweite von „Gewalt“	43
6. Ein Blick auf die Gewaltrelation	46
Schluss	52
Literaturverzeichnis	55

Einleitung

Theorien der Gewalt sind ein Phänomen der Moderne. Die in der Renaissance erwachende, eng mit dem bürgerlichen Selbstverhältnis verwobene anthropozentrische Weltsicht ging einher mit der Transformation mittelalterlicher Gewaltordnungen. So rückte das Thema der Gewalt in den Horizont der Theoretiker; Gewaltordnungen konnten als herstell- und beeinflussbar gedacht werden. Die alltägliche Gewalt galt es zu vermeiden. Diese Möglichkeit zu erblicken ist erst vor dem Hintergrund der Emanzipation des Menschen aus der göttlichen Ordnung zu verstehen. Insofern stellte sich die Frage nach den Gewaltverhältnissen als eine Frage nach einem besseren Leben. Darin liegt die Wurzel der normativen Komponente fast aller Theorien der Gewalt.

Die Institution des staatlichen Souveräns schien nun die Möglichkeit zu bieten, alte Gewaltordnungen aufzubrechen und die Gewalt zu monopolisieren. Dieser Prozess ist in den modernen Gesellschaften Europas und Nordamerikas weit fortgeschritten. Der Mensch wächst in eine gesellschaftliche Ordnung hinein, die ihm, bis auf wenige Ausnahmen, das Recht auf Gewaltanwendung abspricht und die ihn dahingehend formt, sich der staatlichen Gewalt zu fügen. Dies garantiert den Schutz der Person vor Übergriffen anderer, da *alle* Gewalt vom Staat ausgeht.

Auch wenn der Prozess der Monopolisierung der Gewalt in den Ländern der ersten Welt weit fortgeschritten ist, so ist die Gewalt dennoch nicht gebannt. Außerhalb dieser Länder existieren ebenso innergesellschaftliche nichtstaatliche Gewaltformen fort, wie zwischengesellschaftliche oder -gemeinschaftliche Konflikte zu Kriegen führen. Und auch innerhalb der Gesellschaften der ersten Welt kommt es nach wie vor zu nichtstaatlichen Gewalthandlungen. Somit stehen auch neuere Theoretiker der Gewalt, mittlerweile seltener Staatsphilosophen denn Soziologen und Psychologen, dem Problem gegenüber, dass ihr Untersuchungsgegenstand einen gesellschaftlich relevanten Faktor darstellt, wobei die Idee der Vermeidung oder der Eindämmung der Gewalt nach wie vor eine gewichtige Rolle spielt. Diese normative Komponente schlägt sich in den verschiedenen Theorien auf unterschiedlichste Weise nieder.

Nun stehen alle neueren Theorien der Gewalt vor besonderen Problemen, an denen sich ein Großteil der Diskussion zwischen den unterschiedlichen Forschungsrichtungen entzündet. So haben sich beispielsweise die Beschreibungsformen von Gewaltereignissen ausdifferenziert: Wir können unterscheiden zwischen physischer und psychischer, zwischen legitimer und illegitimer, zwischen legaler und illegaler Gewalt¹. Diese Unterscheidungen teilen

¹ Zu einer detaillierten Ausführung vergleiche Imbusch 2002.

die Gewaltphänomene anhand verschiedener Kriterien in verschiedene Klassen, was den Gegenstand heute wesentlich komplexer erscheinen lässt.

Zugleich gibt es bei Gewalthandlungen eine Reihe von Gegenständen, die der Untersuchung wert scheinen: sicherlich gibt es menschliche Akteure, menschliche Opfer und Handlungen. Wie steht es nun aber mit Strukturen oder Institutionen – können auch diese als Akteure in Gewaltereignissen auftreten? Auch ist darauf hingewiesen worden, dass es alles andere als klar ist, an welchen Gegenständen wir Gewalt vorfinden. Sind es Ereignisse oder - spezieller - Handlungen oder Ergebnisse von Handlungen?

Da eine Erforschung der Gewaltphänomene einen klaren Begriff von Gewalt voraussetzt, dieser aber nicht ohne weiteres gegeben ist, muss der Erforschung der Gewalt zumindest eine zweckmäßige Definition vorausgehen. Diese hängt vom Erkenntnisinteresse des Forschers ab. Möchte er psychische Gewalt untersuchen, so wird er darauf verzichten, Gewalt als rein physisches Phänomen zu definieren. Interessiert er sich ausschließlich für körperliche Gewalt, so wird er sich vielleicht nicht genötigt sehen, psychische Gewalt als Gewalt in seinem Sinne zu fassen.

Probleme dieser Art sind es, an denen sich vor etwa fünfzehn Jahren eine Debatte zwischen Gewalt-, Friedens- und Konfliktforschern in Deutschland entzündete. Einander gegenüber stehen zwei Fraktionen, die *Mainstreamer* und die *Innovateure*. Die *Mainstreamer* sind diejenigen Gewaltforscher, die sich in einer sozialwissenschaftlichen Tradition befinden, deren Vorgehen an kausaltheorietischen Deutungsmustern und quantitativer Forschung orientiert ist. Das wird ihnen von den *Innovateuren* ebenso vorgeworfen, wie die vermeintlich unzulässige Ausweitung des Gewaltbegriffs über den physischen Bereich hinaus. Die Annahme der Existenz struktureller, psychischer und institutioneller Gewalt ist kennzeichnend für einen großen Teil der *Mainstreamer*. Die *Innovateure* suchen dagegen die Verwicklung der immer als physisch verstandenen Gewalt in den Prozess der Vergesellschaftung nachzuzeichnen. Gewalt wird dabei als anthropologische Konstante betrachtet. Diese Vorstellung geht auf Heinrich Popitz zurück und wird von den *Innovateuren*, unter ihnen Trutz von Trotha und Wolfgang Sofsky, gegen die implizite These einiger *Mainstreamer* ins Feld geführt, dass es sich bei Gewalthandlungen um prinzipiell vermeidbare, gesellschaftliche oder zivilisatorische Ausnahmefälle handle. Der daraus resultierenden Ursachenfixierung der *Mainstreamer* setzen die *Innovateure* ein Konzept entgegen, das die Gewalt selbst ins Zentrum der Untersuchung rückt. Diese zwei Perspektiven werden den Hintergrund der folgenden Untersuchung bilden.

Nach einer Kritik dieser beiden Ansätze werde ich für eine dritte Perspektive argumentieren, die sich an Überlegungen sowohl der *Mainstreamer* als auch der

Innovateure anlehnen wird. Zwar halte ich einige der Thesen der Innovateure für interessant und wichtig, ihre Rechtfertigung jedoch durchweg für ungenügend. Bei der Suche nach einem anderen Zugang soll vor allem das gesellschaftlich Relevante aller Gewalthandlungen in den Vordergrund gestellt werden, nämlich ihr direkter Zusammenhang mit Zwang und Herrschaft². Zu diesem Zweck werde ich mich auf die *Dialektik der Aufklärung*³ von Max Horkheimer und Theodor W. Adorno beziehen. Gewalt im Sinne der *Dialektik der Aufklärung* erweist sich als basales gesellschaftliches Phänomen. Es prägt nicht nur so gut wie alle gesellschaftlichen Räume, sondern ebenso den Prozess der Bildung des Individuums selbst. Anders jedoch als bei den Innovateuren erscheint Gewalt hier als rein gesellschaftlich fundiert⁴. So werden Gewalthandlungen als prinzipiell vermeidbar, nicht jedoch als Ausnahmefälle in modernen Gesellschaften verstanden. Ursachen einzelner Gewalthandlungen sind dabei ebenso interessant wie Charakterisierungen der Handlungen selbst – beide helfen, die gesellschaftliche Rolle von Gewalt aufzuzeigen.

Zugleich werde ich für einen weiten Gewaltbegriff argumentieren, der (i) sich auf das Gemeinsame aller Gewalthandlungen, nämlich das Verursachen von Leiden, bezieht und der (ii) unter Rekurs auf die Intentionen von Personen eine Rede von „struktureller“ und „institutioneller“ Gewalt zulässt. Rechtfertigen lässt sich eine derartige Verwendungsweise des Wortes Gewalt einerseits über unsere alltägliche Sprechpraxis und andererseits über die Funktionsgleichheit verschiedener, potentiell als Gewalt zu klassifizierender Ereignisarten in sozialen Kontexten.

Nachdem ich im ersten Abschnitt die Positionen der Innovateure denen der Mainstreamer gegenüberstelle, werde ich zu einer Diskussion der Einwände der Innovateure gegen das Vorgehen der Mainstreamer übergehen. Danach wird ein Blick auf die *Dialektik der Aufklärung* helfen, eine neue Perspektive auf den Gewaltbegriff zu skizzieren. An- und abschließend werde ich den aus diesen Überlegungen resultierenden Gewaltbegriff explizieren. Dieser Ansatz erlaubt eine Rekonstruktion der wichtigen Einsichten der Innovateure, ohne dass deren gravierende Probleme sich auf den Ansatz übertragen.

Damit knüpft diese Arbeit an theoretische Überlegungen zum *Begriff* der Gewalt an. Klarheit über den Begriff hat der empirischen Erfassung der sozialen Wirklichkeit voranzugehen, und eine solche Klarheit ist bislang nicht erreicht.

² Ich behaupte damit nicht, dass es auch einen logischen Zusammenhang zwischen Gewalt und Herrschaft oder Zwang derart gäbe, dass notwendigerweise eine jede Machthandlung auch eine Gewalthandlung ist. Das ist vielmehr eine kontingente Tatsache.

³ Horkheimer/Adorno 1969.

⁴ Zumindest erscheint Gewalt nicht als anthropologisch verwurzelt.

Ich hoffe, mit diesen Überlegungen zur Erhellung des Gewaltbegriffes und damit zu einem besseren Verständnis der Gewaltereignisse beizutragen.

1. **Mainstream und Innovateure – eine vorläufige Abgrenzung**

Unter *Gewaltinnovateuren* werde ich diejenigen soziologischen Gewaltforscher verstehen, die sich in Anlehnung an Heinrich Popitz in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts gegen die bis dato bestehenden Strömungen der Gewaltforschung (*Mainstream*) gerichtet haben⁵. Die Innovateure tendieren dazu, Gewalt als ein originär körperliches Phänomen zu betrachten⁶. Dabei wird sowohl ein handelnder Täter, als auch ein erleidendes Opfer vorausgesetzt⁷. Als anthropologische Konstanten dieses Phänomens gelten die von Popitz herausgestellten Eigenschaften des Menschen: Körperlichkeit, Verletzungsoffenheit, Verletzungsmächtigkeit, (relative) Instinktgebundenheit und ein nahezu ungebremstes Vorstellungsvermögen. Von dieser Basis aus argumentieren die Innovateure dafür, Gewalt als ein Phänomen zu untersuchen, das es *selbst* zu begreifen gilt, das in seiner Eigenschaft als gesellschaftliche Organisationsform verstanden werden soll. Damit einher geht die Auffassung, dass Gewalt nicht gesellschaftlich bedingt sei, sondern höchstens kulturellen Variationen unterliegt.

Vor diesem Hintergrund bezieht sich die Kritik am *Mainstream* vor allem darauf, dass sich dem Phänomen der Gewalt nie genügend und adäquat genähert worden sei. Die bisherige Forschung beschränke sich darauf, die Ursachen von Gewalt - und nicht Gewalt selbst - zu untersuchen. Dabei verharre der *Mainstream* bei einer klassischen kausaltheoretischen Vorstellung vom Ablauf von Gewalthandlungen, so zum Beispiel bei der Suche nach einer Sinnhaftigkeit von Gewalthandlungen als deren Ursache. Damit werde diese Betrachtungsweise der Anlasslosigkeit vieler Gewalthandlungen nicht gerecht. Auch kümmere der *Mainstream* sich nicht angemessen um die notwendige Bedingung einer jeden Gewalthandlung, nämlich die Körperlichkeit der Akteure. Der *Mainstream* fixiere sich auf die Täter, wobei der Forschung ein starr deterministisches Schema zu Grunde liege, in welchem die Täter nicht mehr als verantwortlich Handelnde zu Tage träten. Außerdem seien die Verfahren der *Mainstream*gewaltforscher dem Phänomen nicht angemessen - so zum Beispiel die quantitative Forschung, der die Innovateure die so genannte „dichte Beschreibung“ entgegensetzen.

Der *Mainstream* gewinnt erst in dieser Kritik seine Einheit⁸ und umfasst einen Großteil der Gewaltforschung seit Mitte der 1960er Jahre. Wichtiger Vertreter ist

⁵ Vergleiche zum Folgenden: Nedelmann 1997 und auch Imbusch 2000.

⁶ Trutz von Trotha Gewalt als „intendierte körperliche Verletzung“ von Trotha 1997, S. 20ff.

⁷ Diese Trennlinien können sich jedoch auch verwischen. Siehe: Nedelmann 1997.

⁸ Birgitta Nedelmann weist darauf hin, dass der *Mainstream* nicht nur in Bezug auf Forschungsschwerpunkte stark differenziert ist, sondern nicht einmal in einem weiteren Sinne eine „integrierte ‚scientific community‘“ darstellt (Nedelmann 1997, S. 59f). An derselben Stelle weist

zum Beispiel Johan Galtung, der mit seinem Konzept der strukturellen Gewalt⁹ gesellschaftliche Institutionen und Strukturen als Gewaltakteure hervorhob. Auch in den Oppositionsbewegungen der 70er und 80er Jahre des letzten Jahrhunderts finden sich ähnliche Tendenzen¹⁰.

Ein mögliches Missverständnis sollte gleich ausgeräumt werden. Auf den ersten Blick mutet es seltsam an, dass Innovateure und Mainstreamer nicht einfach nebeneinander forschen, da sie doch offensichtlich verschiedene Erkenntnisinteressen verfolgen. Auch haben sie – wenn die Innovateure mit ihrer Einschätzung richtig liegen – zwei verschiedene Forschungsgegenstände. Wie aber aus dem Vorhergehenden vielleicht bereits deutlich geworden ist: Eine Ursachenforschung ist natürlich nur insofern gerechtfertigt, wie sie mit dem Anspruch einhergeht, Gewalt als mehr oder weniger gesellschaftliches Phänomen zu interpretieren. Gewalt *selbst* zu untersuchen hingegen scheint erst angebracht, wenn Gewalt als „natürliches“ Phänomen interpretiert wird. Darin liegen grundsätzliche Widersprüche zwischen den beiden Forschungsrichtungen.

sie auch auf Unterschiede innerhalb der Innovateursforschung hin. Auf einige dieser Unterschiede werde ich später zurückkommen.

⁹ Galtung 1975.

¹⁰ Vergleiche Neidhardt 1986.

2. Kritik am Mainstream

Die Kritik am Mainstream verläuft auf verschiedenen Ebenen. Einerseits werden Vorgehen und Konsequenzen der Mainstreamforschung kritisiert. Andererseits werden von den Innovateuren die grundsätzlichen Annahmen über die Rolle und die Eigenarten von Gewalt nicht geteilt. Am Vorgehen wird besonders der Reduktionismus bemängelt. Mit „Reduktionismus“ ist die Ursachenfixierung der Gewaltforschung gemeint¹¹. Dem an kausalen Relationen orientierten Vorgehen der Mainstreamer stellen die Innovateure das Konzept der „dichten Beschreibung“ gegenüber. Die dichte Beschreibung besteht in einer quasi mimetischen Annäherung an Gewalthandlungen oder -ereignisse. Dadurch wollen die Innovateure ebenso der konstatierten Anlasslosigkeit mancher Gewaltphänomene beikommen, wie der Eigendynamik, die in Gewaltprozessen zu beobachten ist. Die Kritik richtet sich, entsprechend der These der Körperlichkeit der Gewalt, auch gegen die relativ weite Verwendungsweise von „Gewalt“, nach welcher der Begriff auch auf psychische oder strukturelle Phänomene zutreffen kann. Das zeitige in normativer Hinsicht negative Konsequenzen. Am eindringlichsten wurde dieser Vorwurf von Friedhelm Neidhardt formuliert. Seiner Kritik werde ich mich zuerst zuwenden. Danach werde ich auf die von Trutz von Trotha vorgebrachten wissenschaftstheoretischen Einwände gegen den Mainstream eingehen.

2.1 Neidhardts Kritik

Neidhardt stellt zunächst eine Ausweitung des Gewaltbegriffes fest, um dann zu zeigen, dass mit einer solchen negative Konsequenzen einhergehen. Die Ausweitung des Begriffes wird dem Mainstream angelastet. Angesichts der Tatsache, dass sich keines der von ihm vorgebrachten Argumente als schlüssig erweist und mit Hinblick darauf, dass die Kritik Neidhardts durchaus repräsentativ ist, werde ich einige Zeit darauf verwenden, die Hauptpunkte im Einzelnen durchzugehen. Dabei nehme ich eine Zweiteilung vor. Im ersten Abschnitt wird es um den nicht sonderlich substantiellen Vorwurf der Ausweitung des Gewaltbegriffes gehen, der jedoch aufgrund seines rhetorischen Gewichts meiner Ansicht nach nicht zu vernachlässigen ist. Im zweiten Teil werde ich die sich aus der vermeintlichen Ausweitung ergebenden negativen Konsequenzen prüfen.

¹¹ Der Vorwurf des Reduktionismus scheint mir nicht mehr als bloße Polemik. Schließlich behauptet der Mainstreamforscher ja nicht, Gewalt *bestehe* in ihren Ursachen. Vielmehr untersucht er die Existenzbedingungen von Gewalt. Damit jedoch reduziert er Gewalt nicht.

2.1.1 Der weite Gewaltbegriff

Ein Begriff weitet sich aus, wenn Gegenstände einer Art unter ihn fallen können, die zuvor nicht unter ihn fallen konnten¹². Es muss sich also seine *Extension* bezüglich der in ihr möglicherweise auftretenden Arten von Gegenständen verändert haben. Das ist nur möglich, wenn sich die Bedeutung, also die *Intension*, ändert. Neidhardt macht seine These der Ausweitung des Gewaltbegriffes an drei verschiedenen Beobachtungen fest:

„Die Ausweitung des Gewaltbegriffes vollzieht sich (...) vor allem (a) durch seine „Vergeistigung“, d.h. durch den Einbezug psychischer Angriffsmittel und psychischer Verletzungswirkungen, und (b) durch die Entpersonalisierung des Akteurkonzepts, nämlich mit der Berücksichtigung der Möglichkeit von „struktureller“ Gewalt – vielleicht darüber hinaus (c) durch die Aufweichung der Unterschiede auch zwischen illegalen/illegitimen und legalen/legitimen Gründen von Gewalt, genauer: durch Nichtakzeptieren der letzteren als Ausschließungsgründe.“¹³

Mit der These der Ausweitung wird sicher kein entscheidender Punkt verdeutlicht, schließlich ist in dieser Begriffsausweitung selbst nichts Schlimmes zu erkennen. Und doch bleibt bei dem Vorwurf der Ausweitung der Nachgeschmack, dass man allein damit schon sich einiger Klarheit und Abgrenzungsmöglichkeit beraubt hätte¹⁴.

¹² Zunächst einmal ist die Rede davon insofern missverständlich, als dass ein Begriff seine Identitätskriterien aus seiner Bedeutung schöpft. Nun wird es keine Ausdehnung eines Begriffes ohne Bedeutungsverschiebung geben. Dann macht es aber nicht mehr besonders viel Sinn, von einem ausgedehnten Begriff zu sprechen. Denn strenggenommen gilt, dass ein Begriff seine Bedeutung nicht ändern kann, er wäre sonst nicht mehr derselbe. Vielmehr kann ein Wort seine Verwendungsweise ändern.

¹³ ebenda S. 125. Zunächst einmal verstehe ich hier nicht, was die Legalität einer Gewalthandlung für Konsequenzen für den Begriff hat, nicht einmal in normativer Hinsicht. Gewalt bleibt Gewalt, und wenn man etwas als Gewalt benennt, kann man sich immer noch fragen, ob man diesen Fall für legitim hält oder nicht. Und wenn jemand das Wort ‚legitim‘ versteht, dann wird er nicht sagen können (ohne sich in einen Widerspruch zu verwickeln), man dürfe keine legitime Gewalttat vollziehen – legitim bedeutet gar nichts anderes, als dass diese Tat erlaubt ist.

¹⁴ Diese zwei letzten Punkte möchte ich kurz zurechtrücken. In gewissen Kontexten mag es angebracht erscheinen, sich möglichst enger Begriffe zu bedienen. Das kann zur besseren Erkenntnis des Untersuchungsgegenstandes wie zur Verbesserung der Untersuchungsmethode beitragen. Ein Vorwurf an den Mainstream besteht in der Behauptung, bei der weiten Verwendungsweise entgleite der Untersuchungsgegenstand. Die Idee dahinter scheint zu sein, dass ein möglichst enger Begriff immer besser zu handhaben ist als ein weiter. Das allerdings ist falsch. Je nach Typ des Untersuchungsgegenstandes muss geprüft werden, unter welchen Begriff alle Vorkommnisse dieses Typs fallen. Geht es einem um Enten, so sollte man lieber nicht den engeren Begriff des Erpels wählen, geht es um Metalle sollte man nicht versuchen, diese mit dem Begriff des Elements zu fassen. Im Bereich der Sozialwissenschaften gilt das gleiche. Bei Interesse an den Auswirkungen basisdemokratischer Strukturen auf das Schulwesen sollten *alle* Fälle dieses Typs berücksichtigt werden, nicht (beispielsweise) bloß europäische; ansonsten hat man eben den Forschungsgegenstand geändert. Sind nun aber viele ‚kleine‘ Forschungsgegenstände besser, oder

Folgendes Argumentationsschema liegt (etwas vereinfacht) Neidhardts Ausführungen zu Grunde:

- (i) In der gegenwärtigen Diskussion werden Phänomene der Art K (das sind dann Phänomene psychischer oder struktureller Gewalt) als Gewalt bezeichnet
- (ii) Früher wurden diese Phänomene nicht als Gewalt bezeichnet
- (iii) Also: Der Gewaltbegriff hat sich ausgeweitet.

So zitiert Neidhardt eine Reihe von Textauszügen, denen zufolge neben physischer Gewalt auch psychische Gewalt als Gewalt aufgefasst werden sollte. Ähnliche Beispiele führt er für die Beschreibung systematischer Exklusion bestimmter Gruppen innerhalb einer Gesellschaft als Gewalt an. Da es ein Novum sei, solche Phänomene als „Gewaltphänomene“ zu bezeichnen, könne man schließen, der Gewaltbegriff habe sich ausgeweitet¹⁵. Das ist kein gültiges Argument. Vielleicht hatte man früher einfach unrecht, wenn man seelischer Grausamkeit - sofern überhaupt wahrgenommen – den Gewaltstatus absprach. Die Verwendungsweise unserer Worte bestimmt deren Gehalt. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass unsere Worte immer auf genau die Klasse von Gegenständen zutreffen, auf die wir sie *de facto* anwenden. Es ist sicher nicht unplausibel, psychische Phänomene, die ins Alltagsbewusstsein der Menschen sicher erst im Verlauf der letzten 150 Jahre durchgedrungen sind, mit Worten zu belegen, die bereits zuvor verwendet wurden. Damit ändert sich jedoch deren Bedeutung nicht. So bezeichnen wir psychische Phänomene zum Beispiel als „Phänomene“, als „menschlich“, als „krankhaft“, als „anstrengend“ oder auch als „liebenswert“. Keines dieser Worte hat dadurch seine Bedeutung auch nur annähernd verändert. Diese Phänomene *sind* schlicht und ergreifend Phänomene, mal anstrengend und krankhaft, mal liebenswert und immer menschlich¹⁶. Warum sollten sie nicht auch Gewaltphänomene sein?

Ähnlich ließe sich für Gesellschaften als Akteursgruppen¹⁷ argumentieren. Gruppen und Gesellschaften als Akteure anzunehmen hat zunächst sicher etwas

leichter zu handhaben? Selbst wenn sich das so verhält, darf man bezweifeln, dass sich durch Addition der einzelnen Forschungsergebnisse etwas über ein allgemeineres Phänomen herausfinden lässt.

¹⁵ ebenda, S. 119.

¹⁶ An einer Analogie lässt sich das vielleicht verdeutlichen: Einer Tierart, die zuvor für eine Pflanzenart gehalten wurde oder unbekannt war, wird nicht der bekannte Name (nämlich „Tier“) verweigert. Sicher ließe sich, inspiriert durch reduktionistische Bedeutungstheorien intentionale Bestimmungen vermeidend, stipulieren, es sei notwendig zu einer Tierart der Menge $\{x_1 \mid x_2 \mid \dots \mid x_n\}$ zu gehören um ein Tier zu sein, wobei diese Menge aus genau den Mengen von Artenvorkommnissen besteht, die wir schon kennen. Nur dann ließe sich folgern, dass das Exemplar der neuen Art kein Tier sei. Offensichtlich ist diese Vorgehensweise jedoch wenig hilfreich.

¹⁷ Vergleiche hierzu die Überlegungen Rohwers/Poettters zum Akteurskonzept. Rohwer/Poetter 2002.

kontraintuitives. Es gibt jedoch durchaus (begriffliche) Gründe anzunehmen, dass wir besser daran täten, auch diese als Akteure in einem bestimmten Sinne zuzulassen¹⁸. Doch selbst wenn unser Akteurskonzept in diesem Falle ein anderes wäre, können wir nicht schließen, dass das relevante Konsequenzen für den Gewaltbegriff hat.

Dass für Gewalthandlungen nicht immer ein Täter vorhanden sein muss, lässt sich an folgendem Beispiel den Innovateuren und allen, die sich dagegen wenden, dass Gewalt nur da besteht, wo es einen Akteur gibt, leicht verdeutlichen:

Wenn jemand eine Maschine entwirft, die so arbeitet, dass sie in regelmäßigen Abständen jemandem ins Gesicht schlägt, und dies weiter geschieht, auch wenn der Konstrukteur der Maschine längst verstorben ist, so würden wir doch sicherlich sagen, dass dem armen Menschen der regelmäßig eine gewischt kriegt, Gewalt angetan wird. Wenn dieses Schlagen nun in einen Prozess eingebunden ist und dieses Schlagen ein durch den Konstrukteur bloß billigend in Kauf genommener Nebeneffekt ist, der seine Funktion im Ganzen erfüllt, fehlt es sogar an einer direkten Gewaltintention. Das Herauswedeln einer Platte lässt sich nicht einmal als propere Handlung begreifen. Präzisieren wir dafür das Beispiel: Der Konstrukteur hat einen Mechanismus in die Maschine eingebaut, der so funktioniert, dass in regelmäßigen Abständen eine kleine elastische Platte zu einem bestimmten Zweck herauswedelt. Zu einem völlig anderen Zweck befindet sich eine Person in Reichweite dieser Platte, und die Person kriegt diese Platte jedes Mal, wenn sie herauskommt, ins Gesicht. Diese Person sei nun gezwungen dort zu sitzen, weil sie ihren Lebensunterhalt verdienen muss. Wird ihr nicht Gewalt angetan? Gewalt muss weder intendiert sein, noch setzt sie zum Zeitpunkt der Gewalthandlung einen menschlichen Täter voraus. Höchstens ist gefordert, dass es einen Menschen gegeben hat, der in den Prozess, der zur Gewalttat führte, involviert war. Das aber scheint verträglich mit der These der strukturellen Gewalt.

Unser Umgang mit Begriffen funktioniert anders als die Überlegungen Neidhardts suggerieren. Wir versuchen neue Entdeckungen zu integrieren, und unser Begriffssystem lässt das auch meistens zu. Solange kein Kriterium genannt wird, das fallengelassen wurde, um neuen Phänomenen das Tor zu öffnen, haben wir keinen Grund anzunehmen, unser Begriff habe sich geändert¹⁹.

¹⁸ Vergleiche Strawson 1965. Hierzu werde ich im letzten Abschnitt einige Überlegungen anstellen.

¹⁹ Anstatt von einer Ausweitung des Begriffes kann man vielleicht von einer *Ambiguität* sprechen, die in der Verwendungswiese des Prädikates liege. Ambiguitäten verweisen (der hier relevant ist) voneinander abweichende Verwendungsweisen ohne Bedeutungsverschiebungen. Dass eine solche beim Gewaltprädikat – angewandt einerseits auf menschliche Akteure, andererseits angewandt auf Institutionen – ist durchaus möglich, jedoch für den Ausweitungsvorwurf ohne Belang.

Begriffe bestimmen sich nicht durch die Extension die man ihnen *zuschreibt*, sondern durch die, die sie *haben* – und die konstituiert sich durch das, was wir unter dem Begriff verstehen. Will man prüfen, ob ein bestimmtes Phänomen wie die (gewollte) Verursachung psychischen Leidens, ohne relevante körperliche Beteiligung ebenfalls ein Gewaltphänomen sein kann, so muss man die sprachlichen Intuitionen abklopfen. Man muss sich fragen, ob alle notwendigen Bedingungen, die ein Phänomen aufweisen muss um als ‚Gewaltphänomen‘ bezeichnet werden zu können, versammelt sind²⁰. Menschen ändern ihren Gewaltbegriff nicht, wenn sie feststellen, dass so etwas wie eine Psyche Schaden nehmen kann. Was unter Anderem auf die Psyche Einfluss nimmt, sind die vermittelten psychischen Einstellungen anderer. Wenn Ereignisse solchen der physischen Verletzung so ähnlich sind, dass der einzig relevante Unterschied im verletzten und verletzenden „Organ“ besteht, macht es wenig Sinn darauf zu beharren, dass nur physische Gewalt gerechtfertigter Weise als Gewalt bezeichnet werden könne.

An dieser Stelle handelt es sich nur noch um einen Streit um Worte. Was sich hat zeigen lassen, ist, dass sich in einer solchen Argumentation kein Hinweis darauf findet, dass es der Begriff ist, der sich erweitert hat und nicht der Horizont der Erkenntnissubjekte.²¹ Damit ist nun allerdings noch kein Urteil darüber gefällt, ob die Innovateure nicht gute Gründe dafür liefern, dass ein engerer Gewaltbegriff nützlicher und interessanter ist als ein weiter. Das soll im Folgenden geprüft werden.

2.1.2 Kritik der Konsequenzen des weiten Gewaltbegriffs

Im oben zitierten Abschnitt finden sich drei Beobachtungen. Diese können wir nun untersuchen, ohne an der These der Ausweitung des Gewaltbegriffs festhalten zu müssen. Dadurch verlieren die sich anschließenden Einwände sicher etwas an Biss. Denn den Mainstreamern ist ja kaum ein Vorwurf zu machen, wenn sie ihren Forschungsgegenstand entsprechend der alltagssprachlichen Verwendung des Terminus „Gewalt“ gewinnen. Aber diese alltagssprachliche Verwendung (wenn es denn eine solche ist) mag sich in wissenschaftlicher Hinsicht dennoch

²⁰ Diese festzulegen allerdings muss, in einem gewissen Rahmen, wieder dem Forscher überlassen bleiben.

²¹ Selbstverständlich kann man nichtsdestotrotz dafür sein, den Terminus 'Gewalthandlung' für physische Phänomene zu reservieren. Welche Gründe meiner Meinung nach dagegen sprechen, werde ich später deutlich machen. Außerdem hat Neidhardt sicher recht, wenn er sagt, dass es Bedeutungsunterschiede bei dem Wort 'Gewalt' gibt.

als sperrig und in normativer Hinsicht als unbrauchbar oder gar abträglich erweisen.

Die drei Punkte lauten:

1. Psychische Ereignisse können als gewalttätig charakterisiert werden
2. Das Akteurskonzept verschwindet durch Aufnahme struktureller Gewalt.
3. Die Grenze zwischen illegitimer und legitimer Gewalt verwischt ebenso wie die zwischen legaler und illegaler Gewalt.

Daraus ergeben sich Neidhardts Meinung nach folgende Konsequenzen; diese Kritik wird von Trutz von Trotha und, nach dessen Aussage „in der Soziologie wohl überwiegend“²² geteilt:

„Einen Vorgang Gewalt zu nennen, heißt eine Anklage formulieren und die Schuldfrage moralisieren. Die Etikettierung erzwingt staatliche Reaktionen und begründet Gegengewalt. Eine Erweiterung des Begriffs vervielfacht diese Folgen – sie schränkt in politischen Konflikten überdies die Spielräume der Opposition für „gewaltlosen Widerstand“ ein. Insgesamt lässt sich befürchten, daß die im Namen der persönlichen Freiheit betriebene Erweiterung des Gewaltbegriffs am Ende einen politischen Liberalitätsverlust mit sich bringen wird.

(...) Wird der Gewaltbegriff zu einem „catch-all“ Konzept, das in Konflikten beliebig hin- und hergeschossen werden kann, dann führt dies auch in Fällen, die es nicht verdienen, zu einer moralischen Überhitzung dieser Konflikte, und die Wahrscheinlichkeit produktiver Lösungen nimmt ab. Oder aber: Der Begriff verschleißt im Dauereinsatz das Tabu, das er symbolisiert. Gewalt wird harmloser, wenn alles mögliche Gewalt ist.“²³

Bezeichnete man einen Vorgang als Gewalt, so habe man sich von der deskriptiven Ebene bloßer Beschreibung verabschiedet und werte. Werde der Gewaltbegriff weit verwendet, so werde das häufiger der Fall sein. Das könne dazu führen, dass schon wesentlich schneller in politischen Auseinandersetzungen mit Gegengewalt reagiert wird. Auch die bloße Beschuldigung, gewalttätig zu handeln, mache manche Auseinandersetzungen unnötig kompliziert. Zugleich sei es aber auch möglich, dass der Gewaltbegriff seine normative Schlagkraft verliere, wenn er - ständig verwendet - zu viel als Gewalt erscheinen lasse.

Ich möchte nun zeigen, dass diese vier Kritikpunkte verfehlt sind. Dazu werde ich sie im Einzelnen durchgehen.

²² von Trotha 1997, S. 13, Anm. 6.

²³ Neidhardt, 1986, S. 140.

(i) Wertungen mit einem weiten Gewaltbegriff

Wenn es sich so verhält, dass vieles Gewalt ist, was uns banal erscheint, dann mag es trotz unserer Einschätzung richtig sein, es moralisch aufs Schärfste zu verurteilen. Neidhardt müsste gesondert zeigen, dass es sich bei diesen Phänomenen um nicht ganz so ‚schlimme‘ Phänomene handelt. Das Argumentschema, in dem „Gewalt“ immer weit verwendet wird und der Schemabuchstabe „X“ ein Platzhalter ist für den Namen eines Gegenstandes, der unter der engen Verwendungsweise des Begriffes nicht zur Gattung der Gewaltakte gehören würde, läuft wie folgt:

- (i) X ist ein Gewaltakt
- (ii) Alle Gewaltakte sind zu verurteilen
- (iii) Also: X ist zu verurteilen

Argumente, die dieses Schema erfüllen, lassen sich nicht dadurch außer Kraft setzen, dass man die Konklusion einfach nicht akzeptieren möchte. Man muss dann gesondert argumentieren, dass (iii) falsch ist. Das jedoch tut Neidhardt nicht. Die These derjenigen, die den Gewaltbegriff weit verwenden, scheint doch gerade darin zu bestehen, dass man durch die moralische Konnotation des Begriffes auf bisher unbeachtete Probleme hinweisen und damit einen Erkenntnisfortschritt erzielen kann, der in pragmatischer Hinsicht relevant und in normativer Hinsicht gerechtfertigt ist.

(ii) Persönliche Freiheit und der Gewaltvorwurf

Aus der weiten Verwendungsweise folgt nicht, dass persönliche Freiheit in irgendeiner Hinsicht eingeschränkt wird. Das mag zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort unter bestimmten Bedingungen gelten. Es scheint mir jedoch absurd, die weite Verwendungsweise des Wortes dafür verantwortlich zu machen. Wird mit der Gewaltanklage die Schuldfrage moralisiert (und Schuldfragen sollten sich meiner Ansicht nach immer moralisieren lassen, schließlich sind es *Schuldfragen* – und das ist in relevanter Hinsicht neben einer juristischen²⁴ eine normative Kategorie), und erzeugt das die Legitimierung der Gegengewalt, so liegt das, wenn sich diese legitimieren lässt, an den Legitimitätsbedingungen die man zu Grunde legt - und nicht an der weiten Verwendungsweise eines Wortes. Höchstens taktisch mag es klug sein, auf eine

²⁴ Diese juristische Schuldfrage ist in gewisser Hinsicht normativ konotiert, da auch sie einen verantwortlich Handelnden voraussetzt. Handelt jemand aber verantwortlich, und fängt ein Rechtssystem zumindest in einem weiten Sinne unsere normativen Orientierungen ein, so geht mit jeder juristischen Schuldfrage prinzipiell auch eine normative einher.

solche Anklage zu verzichten. Damit jedoch hat man den wissenschaftlichen Diskurs verlassen.

(iii) Weite Verwendungsweise und Unklarheit

Ebenso sehe ich das Problem der „catch-all“ Kategorie nicht. In einem vernünftigen Gespräch werden die Beteiligten schnell merken, wann sie Worte unterschiedlich verwenden, oder wann sie Differenzierungen einführen müssen, beziehungsweise graduelle Abstufungen von Nöten sind. Nun verlaufen die meisten Gespräche nicht vernünftig. Das aber ist nicht das Problem der weiten Verwendungsweise. Diese offenbart vielleicht eher etwas Wichtiges über die Ähnlichkeit einer großen Anzahl gesellschaftlicher Phänomene. Auch kann eine weite Verwendungsweise selbst gar nicht in Missverständnisse führen. Das ist nur möglich, wenn die Verwendung nicht einheitlich ist.

(iv) Enttabuisierung.

Auch eine Enttabuisierung ist ein Problem der Bedingungen unter denen diskutiert, gesprochen und gehandelt wird. Genauso gut kann die weite Verwendungsweise zu einer Sensibilisierung führen - wie es ja wohl auch intendiert war. Kritisiert man mit diesen Argumenten eine weite Verwendungsweise, setzt man an der falschen Stelle an.

Auch in wissenschaftstheoretischer Hinsicht lassen sich Einwände gegen eine weite Verwendungsweise erheben. Sollte jedoch jener der „catch-all“ - Kategorie in diesem Sinne vorgebracht werden, ist er nicht stichhaltig. Der Erfolg wissenschaftlicher Untersuchungen hängt nicht von der Menge der untersuchten Phänomene oder Gegenstände ab. Man kann sogar sinnvoll nach den Existenzbedingungen von Gegenständen selbst fragen - der „catch-all“-Kategorie *par excellence*.

2.2 Wissenschaftstheoretische Einwände

Neben den normativen Bedenken ergeben sich wissenschaftstheoretische und forschungspragmatische Einwände. Trutz von Trotha hat in seinem Artikel „Zur Soziologie der Gewalt“²⁵ vier Kritikpunkte hervorgehoben.

Zunächst kritisiert er, die Mainstreamforschung produziere keine neuen Ergebnisse. Alles, was es da zu entdecken gäbe, sei schon herausgefunden. Zweitens fordert er mehr Skepsis den Methoden der Mainstreamforscher gegenüber. Ihrer kausaltheoretischen Vorstellung entsprechend neige sie dazu, aus der bloßen Korrelation der quantitativ erhobenen Daten auf kausale Verknüpfungen zu schließen. Diesen Schlüssen folgten dann hemmungslose Verallgemeinerungen. Drittens habe in der Mainstreamforschung das Konzept des Täters keinen Platz. Damit verschwinde die Möglichkeit, Verantwortung mit Bezug auf Gewalthandlungen greifbar zu machen - übrigens ein Punkt, der auch Neidhardts Kritik entspricht. Viertens beschäftige sich die Soziologie dieser Schule gar nicht mit Gewalt, sondern - wieder entsprechend kausaltheoretischer Prägung - nur mit den Ursachen von Gewalt.

Der erste Punkt mag seine Berechtigung haben. Es mag sein, dass man eine Reihe relevanter, körperliche Gewalt auslösender Faktoren bereits kennt. Jedoch verändert sich eine Gesellschaft. Damit verändern sich die Faktoren. Es dürfte also weiterhin Arbeit für die Gewaltursachenforschung geben. Solange außerdem die Erkenntnisse dieser Forschung (sofern es denn wirkliche Erkenntnisse sind) keinen gesellschaftlichen Nachhall finden, mag man sich darüber freuen, dass diese Forschungsrichtung noch nicht eingeschlafen ist. Darüber hinaus bezweifle ich, dass diese Behauptung auch für die Untersuchungsfelder struktureller und psychischer Gewalt gilt. Zwar mag man über mehr oder weniger klare Kriterien zur Feststellung solcher Gewalt gelangt sein; jedoch dürfte bei weitem noch nicht herausgestellt sein, was - in historischer Perspektive - zur Realisierung der Bedingungen struktureller Gewalt geführt hat.

Wichtiger sind jedoch die folgenden Punkte. Es ist richtig, dass bei einer ursachenorientierten Perspektive auf das Handeln Einzelner das (normative) Konzept des Täters an den Rand gedrängt wird. Aus dieser Perspektive folgt jedoch nicht, dass es keine verantwortlichen Täter gibt. Denn der Täter verschwindet bloß aus dem Blickfeld, es wird jedoch nicht behauptet, dass es keine verantwortlichen Täter gibt. Und ob das Verschwinden des Täterkonzepts nun schlecht oder gut ist - das ist keine soziologische Entscheidung. Sich einer solchen Konsequenz bewusst zu sein ist ehrenwert. Sie abzulehnen ist entweder

²⁵ von Trotha 1997.

Ausdruck einer bloßen Präferenz oder Ergebnis einer fundierten Forschung in vermutlich philosophischem, kognitionswissenschaftlichem und vielleicht auch physikalischem Gebiet. An dieser Stelle reicht jedenfalls die bloße Versicherung nicht aus, dass ein Verzicht auf das Konzept eines verantwortlichen Täters nicht wünschenswert sei.

Die Methoden der Mainstreamforscher sind nun durchaus zu kritisieren. Das gemeinsame Auftreten verschiedener Daten erlaubt natürlich keinen Schluss auf eine kausale Relation - zumindest keinen gesicherten. Auch die von von Trotha erwähnten Verallgemeinerungen der Mainstreamer, wie die Rede von einer „postmodernen Gesellschaft“ oder von Desintegrationsprozessen²⁶, sind schwer einzulösen. Findet sich ein besseres Konzept zur Untersuchung des Phänomens, so mag es durchaus vorzuziehen sein.

Und hier setzt der letzte und wichtigste Punkt der Kritik an, auf den sich die anderen gründen; die Mainstreamforschung betreibe überhaupt keine Forschung der Gewalt selbst, sondern nur der Ursachen von Gewalt. Eine solche Forschung der Gewalt *selbst* ist es, die den Innovateuren vorschwebt. Um nun diesen Einwand bewerten zu können, müssen wir uns die Rechtfertigung und die Ausarbeitung des Innovateursansatzes näher ansehen. Eine Bewertung dieses letzten Einwandes - und damit dem theoretischen Konzept der Innovateure insgesamt - sind die nächsten zwei Abschnitte gewidmet.

²⁶ ebenda, S. 19.

3. Die Innovateure

Man mag sich nun fragen, wie man Gewalt *selbst* denn eigentlich untersuchen möchte. Man wird dabei Ereignisse untersuchen müssen, in denen Gewalt exemplifiziert ist. Dabei ist es sicherlich schwierig zu identifizieren, was an einem solchen Ereignis alles konstitutiv für dessen Gewalttätigkeit ist. Sind es die Konsequenzen, ist es nur der Verlauf? Gehören auch die Ursachen des Ereignisses nicht insofern zum Untersuchungsgegenstand, als dass sie konstitutiv für den Gewaltcharakter sind? Die Innovateure haben mit ihrem Konzept der „dichten Beschreibung“ eine Methode vorgestellt, die eine solche Untersuchung möglich machen soll²⁷. Bevor ich darauf eingehe, möchte ich jedoch die theoretischen Grundlagen der Innovateure vorstellen, wie Heinrich Popitz sie in seinem Werk „Phänomene der Macht“²⁸ erarbeitet hat. Dieses Werk bildet sowohl den Kern der konstruktiven wie der kritischen Arbeit der Innovateure.

3.1 Heinrich Popitz

Popitz argumentiert dafür, dass Gewalt ein spezielles, anthropologisch verankertes Machthandeln ist. Er ist der Meinung, es läge in der Gewalt eine Tendenz der Entgrenzung. Außerdem möchte er, durch die anthropologische Fundierung, der Anlasslosigkeit vieler Gewalthandlungen gerecht werden. Gewalt ist dabei immer körperlich.

Gewalttätiges Handeln ist nach Popitz eine bestimmte Form der Aktionsmacht. Diese wiederum ist ein bestimmtes Machthandeln. Dabei gibt es drei verschiedene, nicht disjunkte Formen der Aktionsmacht, nämlich Aktionen „zur Minderung sozialer Teilhabe (...), zur materiellen Schädigung und zur körperlichen Verletzung.“²⁹ Aktionsmacht wird unterteilt in bindende- und bloße Aktionsmacht, wobei erstere Machtgefüge auf Dauer versichern soll, letztere den Sinn in der Handlung selbst hat.³⁰ Gewalt ist nun die spezielle Form von Aktionsmacht, die zur intendierten Verletzung des Anderen führt.³¹ Hierin liegt ein wichtiger Hinweis auf den Zusammenhang von Gewalt und Herrschaft, auf den ich später zurückkommen werde. Popitz These ist, dass Gewalthandeln sich

²⁷ Zu dieser Methode vergleiche: Geertz 1975.

²⁸ Popitz 1986.

²⁹ ebenda.

³⁰ ebenda S. 71.

³¹ ebenda, S. 73. Einen Einwand bereits an dieser Stelle: Kollateralschäden gehen nach dieser Definition keine Gewalthandlungen voraus. Es gibt dabei - wenn es sich um 'echte' Kollateralschäden handelt - keine Intention, das Opfer zu verletzen.

nicht an bestimmte Umstände, die feste, allgemeinverbindliche Prognosen zuließen, binden lässt. Aus dem anthropologischen Charakter von Gewalt schließt er, dass es „keine Konstellation [gibt], die vollkommene Sicherheit vor Gewalt bietet“³². Es ist nicht ganz leicht zu verstehen, was er damit meint. Soll das heißen, dass, ganz gleich wie wir die Welt einrichten, immer noch jemand *de facto* in der Lage ist, Gewalt anzuwenden? Oder soll es heißen, dass wir uns nur nie sicher sein können, ob ein solcher Zustand erreicht ist? Selbst in der zweiten Lesart ergibt sich wohl nach Popitz, dass es immer Gewalt geben wird. Denn allein in der epistemischen Unsicherheit liegt nach ihm eine hinreichende Bedingung zur Gewalt. Im Sinne Hobbes' wird schon die bloße Möglichkeit der Fremdgewalt zum *potentiell gewalttätigen* Schutz der eigenen Person führen, dieser wiederum zur Gewalt.

3.1.1 Der anthropologische Charakter der Gewalt

Erste Basis für den anthropologischen Charakter der Gewalt ist die Instinktgebundenheit der Handlungen des Menschen. Die zweite besteht in der Vorstellungskraft einer jeden Person. Jeder kann in seiner Phantasie ohne Risiken durch Anwendung vorgestellter Gewalt siegen. Darin ist die Tendenz zur „Entgrenzung“ der Gewalt beinhaltet. Diese beiden Phänomene beeinflussen das Handeln. Dabei kann Gewalthandeln anlasslos sein, einem bestimmten Zweck jenseits der Handlung dienen oder eben auch seinen Sinn in sich selbst haben.

Die Rolle der Gewalt wird von Popitz nicht als alle Beziehungen durchziehende Determinante verstanden, wohl aber als jede Vergesellschaftung zumindest latent begleitende.³³ Dabei sei Vergesellschaftung durch Angst geprägt, denn die permanente Verletzungsoffenheit des Menschen durch den Menschen sei nicht verhinderbar.³⁴ Der Gewalt kommt also durchaus eine tragende Rolle in der Konstitution von Gesellschaft zu. So rekurriert er auf Hobbes und Freud, die beide auf unterschiedlichem Wege zu dem Ergebnis kämen, dass die „Ordnungsidee aus der Erfahrung der Gewalt“³⁵ stamme. Gewalt wird aber damit zur sozialen Notwendigkeit, denn jede Eingrenzung der Gewalt kann nur dauerhaft in einer sozialen Ordnung geschehen. Diese wiederum kann

³² ebenda, S. 74, Anm. 2.

³³ ebenda, S. 83.

³⁴ ebenda, S. 69.

³⁵ ebenda, S. 89.

nur mit Gewalt aufrechterhalten werden.³⁶ Der Mensch sei als körperliches Wesen verletzungsoffen und verletzungsmächtig - permanent. So stellt sich Gewalthandeln als anthropologisch verwurzelt dar.

3.1.2 Kritik an Popitz

Anthropologische Aussagen über eine Eigenschaft E der Form: „Für alle Menschen m, für alle Zeitpunkte z gilt: m hat Eigenschaft E zu z“ - so sehr man diese Eigenschaft dann auch noch kulturell teildeterminiert verstehen mag - beruht auf einer Induktion, die im Verhältnis zu ihrem Geltungsbereich, nämlich allen Menschen und allen Zeitpunkten, auf eine bloß schwache empirische Basis bauen kann. Es gibt jedoch, neben der empirischen-, noch andere Möglichkeiten, anthropologische Aussagen zu rechtfertigen. Neben induktiven Verfahren sind auch biologische Rechtfertigungsstrategien möglich. Außerdem kann man noch aus Eigenschaften, die dem Menschen notwendigerweise zukommen, auf andere Eigenschaften schließen. Ist dieser Schluss gültig, so werden auch die erschlossenen Eigenschaften notwendige Eigenschaften des Menschen sein - und sind somit anthropologisch konstant. Eine Kombination dieser Varianten scheint Popitz vorzuschweben.

Die Verletzungsoffenheit und die Verletzungsmächtigkeit kann man als anthropologisch konstant annehmen, weil vermutlich alles, was einen (zerstörbaren) Körper hat und sich intendiert bewegen kann diese Eigenschaften aufweist. Ob der Mensch jedoch konstant instinktgebunden ist - und wenn ja in welchem Grad - ist weniger einsichtig. Das ließe sich wohl nur empirisch rechtfertigen. Doch nehmen wir auch das einmal an. Selbst wenn alle Menschen verletzungsoffen, verletzungsmächtig, instinktgebunden und in der Lage sind, Vorstellungen zu entwerfen (was für einen Großteil der Menschheit anzunehmen nicht unplausibel scheint), folgt in keiner Weise, dass Gewalt eine anthropologische Konstante ist. Zwar folgt aus der Verletzungsmächtigkeit sowie der Möglichkeit des Willens, Gewalt anzuwenden, dass Gewalt angewendet werden kann. Aber aus der Möglichkeit folgt nichts über das, was der Fall ist. Dass Gewalt ausgeübt werden *kann* ist trivial. Dass sie ausgeübt *wird* liegt nicht daran, dass sie ausgeübt werden kann. Wenn es darum geht, dass Gewalt ausgeübt wird, so helfen die anthropologischen Annahmen nur insofern, als das gesagt werden kann: „ja, das war wohl möglich“. Allerdings folgt das auch aus der

³⁶ Diese These wird sehr eindringlich von Sofsky in seinem "Traktat über die Gewalt" (Sofsky 1996) geschildert.

Wirklichkeit der Gewaltanwendung selbst (denn Wirklichkeit impliziert Möglichkeit). Die Rolle der Gewalt als etwas Unausweichlichem oder permanent Vorhandenem wird durch die bloße Möglichkeit der Gewaltanwendung nicht gerechtfertigt. Es müsste der Wille zur Gewaltanwendung oder eine Tendenz dazu selbst anthropologisch verankert werden. Dazu müssen wir aber das sichere begriffliche Spiel, das wir bisher gespielt haben, verlassen und uns in die Empirie stürzen. Und wir verfügen über keine hinreichende Basis, diese empirischen Thesen induktiv abzusichern. Der Rekurs auf die Instinktgebundenheit des Menschen stellt einen solchen Versuch empirischer Rechtfertigung dar³⁷. Ich werde später noch einmal in einem anderen Zusammenhang darauf zurückkommen (siehe Abschnitt 4), möchte aber schon jetzt auf eine zusätzliche Schwierigkeit hinweisen. Selbst wenn der Mensch instinktgebunden handelt; es ist zumindest *möglich*, die Umstände so einzurichten, dass er keinen Willen zur Gewalt verspürt. Die Möglichkeiten dazu bestehen nun nicht ausschließlich in der Eindämmung der Gewalt durch Gewalt. Gerade wenn der Mensch instinktgebunden ist, gibt es auslösende Faktoren, die ihn zu seinen instinktiven Handlungen veranlassen - verschwinden diese, verschwinden auch die Gewalthandlungen.

Die Tendenz der Entgrenzung der Gewalt scheint mir ebenso wenig aus den anthropologischen Annahmen zu folgen. Letztere bieten *einige* Bedingungen der Möglichkeit für ein Entgrenzungsphänomen, machen es aber nicht notwendig. Wir haben die Möglichkeit der unbegrenzten Vorstellung, damit aber noch nicht die Vorstellung. Doch selbst wenn wir diese haben, so folgt nichts über deren Umsetzung.

Popitz eröffnet die Perspektive auf einige Bedingungen der Möglichkeit von Gewaltanwendung. Sicherlich liefert das einen Erklärungsrahmen, der bestimmte Tendenzen der Gewalt einfängt. Gerade das Phänomen, dass Gewalt zum Selbstzweck werden *kann*, wird so greifbar gemacht. Denn in der Möglichkeit der Vorstellung ist auch diese Möglichkeit mitgegeben.

Auch die Beobachtung von Entgrenzungsphänomenen der Gewalt ist sicher richtig. Jedoch bleibt die Rechtfertigung einer anthropologischen Basis mangelhaft. Keines der möglichen Argumentationsschemata ist erfüllt. Gerade

³⁷ Ein weiterer Rechtfertigungsversuch besteht vielleicht auch in der Angst des Menschen vor dem Menschen. Jedoch auch diese liefert weder eine hinreichende Bedingung zur Gewaltanwendung, noch ist ihre Notwendigkeit aus der permanenten Möglichkeit der Gewalt abzuleiten. Induktive Verfahren scheinen in unserem alltäglichen Umgang äußerst wichtig. So habe ich selten Angst, dass einer meiner Dozenten mir seine Bücher um die Ohren haut, oder dass alte Damen mich auf der Straße anfallen. In diesen Fällen wird es wohl auch nicht daran liegen, dass Gewalt in unserer gesellschaftlichen Ordnung durch das Staatsmonopol so gebändigt ist, dass ich mich sicher fühle. Angst vor Gewalt entspringt der Erfahrung mit Gewalt, nicht der bloßen Möglichkeit ihrer Anwendung.

Trutz von Trotha, der sich gegen die „großen Verallgemeinerungen“³⁸ der Mainstreamforschung ausspricht, sollte nicht selbst noch viel stärkere Verallgemeinerungen zur Rechtfertigung seiner Basis akzeptieren.

3.2 Erkenntnisinteresse und Vorgehen der Innovateure

Im Folgenden werde ich auf den Forschungsgegenstand der Innovateure sowie auf das Vorgehen eingehen. Die Fixierung auf die Phänomene körperlicher Gewalt leistet dabei einem Positivismus Vorschub, der auch aus den Reihen der Innovateure kritisiert wird. Die Kritik an der Ursachenforschung verstärkt die Tendenz, sich im Phänomen selbst zu verlieren.

3.2.1 Der Forschungsgegenstand

Die Innovateure haben ein bestimmtes Erkenntnisinteresse, nämlich die Untersuchung der Gewalt *selbst*. So sieht Trutz von Trotha in der Forschung der Innovateure einen Wechsel von der Soziologie der Ursachen der Gewalt zu einer Soziologie der Gewalt³⁹. Das richtige Vorgehen einer Soziologie der Gewalt besteht aus dieser Perspektive in der genauen Analyse von Gewalthandlungen. Damit einher gehe eine „Umstellung von der ‚Warum [Gewalt]?’ -Frage auf die ‚Was [ist Gewalt]?’ - und ‚Wie[passiert/funktioniert Gewalt]?’ -Frage.“⁴⁰ Dadurch sei vor allem der prozessuale Charakter von Gewalt und die in Gewalthandlungen angelegte Tendenz zur Entgrenzung leichter verstehbar.

Die Untersuchungen möchten besonders den konstatierten Phänomenen der Anlasslosigkeit und der Körperlichkeit, der prozesshaften Dynamik und der Tatsache, dass Gewalt eine ‚Jedermanns-Ressource’ ist, gerecht werden.⁴¹ Im Zentrum dieser Betrachtung steht, wie gesagt, die These, dass Gewalt eben keine Ausnahmeerscheinung, keine gesellschaftliche Verirrung, sondern ein die Geschichte durchziehendes und konstituierendes, körperliches Phänomen ist.

³⁸ von Trotha 1997, S. 19. Hervorhebungen im Original.

³⁹ ebenda.

⁴⁰ ebenda, S. 20.

⁴¹ ebenda, S. 18.

3.2.2 Das Vorgehen – die „dichte Beschreibung“

Entsprechend dieses Ansatzes handelt es sich bei Gewalt um Ereignisse, bei denen sich Personen in bestimmter Form zueinander verhalten. Sich diesen Ereignissen zu nähern, greifen die Innovateure auf das Konzept der „dichten Beschreibung“ zurück. Indem sie die Formen der Gewalt untersuchen, hoffen sie zu verstehen, was Gewalt entfesselt. Die dichte Beschreibung untersucht Täter, Opfer und das Verhalten Dritter, das konstitutiv ist für den Kommunikationscharakter von Gewalt. Die Dichte Beschreibung soll „minutiös ein Maximum an relevanten Faktoren“⁴² herausgreifen, um eine dichte, verlässliche empirische Basis herzustellen. Relevanz hat so ziemlich alles, von den Einstellungen der Akteure bis hin zu den sozialen Konstellationen, in denen die Handlung stattfindet. Damit soll der individuell Handelnde erfasst und in den Gesamtzusammenhang gesellschaftlichen Handelns integriert werden. Das ist über eine dichte Beschreibung natürlich nur einzulösen, wenn die Beschreibung über einen ausgefeilten und der Situation angebrachten Begriffsapparat verfügt. Erst wenn der Beobachter sich in die Prozesse einbindet, nicht völlig isoliert von ihnen das Vorgehen betrachtet, gewinnt er einen Zugang zum Sinn einer Handlung. Entsprechend gewinnt er dadurch auch erst den begrifflichen Rahmen. So gelangt man über die dichte Beschreibung zur „theoretischen Ethnographie“⁴³, dem begrifflichen Schema dichter Beschreibungen. Dieses Ziel hat auch eine normative Fundierung: der Beschreibende sucht unter Vermeidung von Ambiguitäten und Äquivokationen das durch Gewalt produzierte Leid darzustellen.

3.2.3 Kritik am Vorgehen

Was diese „dichte Beschreibung“ nun maximal liefern kann ist eine Vorstellung von dem was passiert, wenn Menschen gewalttätig handeln. Das hilft beim typologisieren und charakterisieren⁴⁴. Aber reicht eine solche Beschreibung aus, Gesetzaussagen zu treffen? Die Beschreibung fixiert das Phänomen. Sieht sie von den Ursachen jenseits der Gewalt ab und möchte trotzdem Gesetzaussagen über bestimmte Handlungsabläufe tätigen, so kann sie das nur dann

⁴² ebenda, S. 20ff.

⁴³ ebenda, S. 24.

⁴⁴ Das auch nur, wenn man der Rede von den "angemessenen Begriffe[n] für die beobachteten Sachverhalte" (ebenda, S. 23) einen Sinn geben kann, bzw. wenn es möglich ist, ein hilfreiches Kriterium dafür anzugeben, wann diese Bedingung erfüllt ist.

gerechtfertigter weise tun, wenn die oben angeführten anthropologischen Konstanten gerechtfertigt sind. Aus dem beobachteten Phänomen selbst lässt sich nichts über seine Funktion und seine Bedingungen erschließen. Ein Erklärungszusammenhang lässt sich aus einer Beschreibung allein - wie dicht sie auch sein mag - nicht ableiten. Damit aber wird in gewisser Hinsicht einem Positivismus Vorschub geleistet, der bereits in der anthropologischen Fundierung der Gewalt angelegt ist. Gewalt selbst zum Forschungsgegenstand zu erheben erscheint nur vor diesem Hintergrund sinnvoll.

In der Reproduktion des Gegebenen verliert sich die Möglichkeit der Kritik. Die „dichte Beschreibung“, wie sie von vielen Innovateuren konzipiert wird, soll jedoch nur Ausgangspunkt der Analyse bilden. Der Zusammenhang zur Herrschaftssoziologie wird zumindest von von Trotha hervorgehoben⁴⁵. Damit wendet er sich gegen eine Tendenz des „anthropologischen Reduktionismus“⁴⁶ unter den Gewaltinnovateuren. So kritisiert von Trotha auch, dass beispielsweise Wolfgang Sofsky in seinem Buch „Traktat über Gewalt“⁴⁷ in rein beschreibender Herangehensweise auf die Herausstellung des Zusammenhangs von Gewalt und Macht verzichtet. Ein relevantes Thema der Gewaltforschung wird dadurch weggeschnitten: das der Herrschaft. Im Gegensatz zu fundierter Herrschaftssoziologie sieht von Trotha in dem Werk Sofskys eine Verkürzung der Tatsachen. Denn Gewalt gehe eben nicht in der bloßen Eigendynamik und der Körperlichkeit auf⁴⁸.

Auch Birgitta Nedelmann sieht in der Arbeitsweise einiger Innovateure mit Bezug auf die Körperlichkeit positivistische Tendenzen sich abzeichnen⁴⁹. So fordert sie, die sozialen Konstitutionsbedingungen des Körpers mit in die Analyse einzubeziehen, und den Körper des Menschen nicht als schlechthin Gegebenes zu betrachten. Auch seien die symbolischen Botschaften der Verletzungen erst über die Deutung politischer und kultureller Zusammenhänge zu verstehen, was besonders angesichts entfesselter Gewalt wichtig wird. Dass Gewalt als „sinnvoll per se“⁵⁰ betrachtet wird, setzt verschiedene, komplexe Umdeutungsvorgänge voraus. Darüber hinaus kann eine Gewaltanalyse nicht auf ein Sinnkriterium verzichten; sonst ließen sich verschiedene Typen von Gewalt nicht voneinander unterscheiden.

⁴⁵ Vergleiche von Trotha 2000 und von Trotha/Schwab-Trapp 1996/97.

⁴⁶ von Trotha 2000, S. 29.

⁴⁷ Sofsky 1996.

⁴⁸ Trotzdem gehört dieses Buch von Trothas Meinung nach zu "den Innovativsten" (von Trotha 2000, S. 30). Besonders problematisch an diesem Buch ist die Ästhetisierung der Gewalt.

⁴⁹ Vergleiche Nedelmann 1997, S. 72ff.

⁵⁰ ebenda, S. 78.

Es bleibt jedoch die Frage, wie das Konzept der „dichten Beschreibung“ eingelöst werden soll. Denn „alle relevanten“ Faktoren zu integrieren - auch die gerade im Sinne Nedelmanns angeführten - dürfte sich als hoffnungslos erweisen.

3.2.4 Die Relevanz der anthropologischen Annahmen

Wie die anthropologischen Annahmen mit dem Konzept der dichten Beschreibung zusammenhängen haben wir gerade gesehen. Hier soll noch einmal ein kurzer Überblick über die Bedeutung dieser Thesen für den Innovateursansatz gegeben werden.

Aus der These der anthropologischen Verankerung von Gewalt als einer ‚normalen Machtaktion‘ und einer ‚Jedermanns-Ressource‘ wird die Anlasslosigkeit von Gewalthandlungen erklärbar. Außerdem lässt sich das Phänomen der Entgrenzung der Gewalt auf die anthropologische Fundierung beziehen. Dieses Phänomen resultiert aus der Vorstellungskraft des Menschen. Ebenfalls hängt das Akteurskonzept der Innovateure von der These der anthropologischen Verankerung ab. Der Akteur soll als Handelnder mit Verantwortung verstanden werden. Ob er nun Gewalt rational als Mittel einsetzt oder von vornherein aus purer Lust durchführt - es gilt, ihn als Täter zu begreifen. Schließlich wenden sich die Innovateure von der (bloßen) Ursachenforschung ab, mit der Rechtfertigung, diese komme an das eigentliche Phänomen der Gewalt nicht heran. Denn Gewalt sei nun einmal keine gesellschaftliche Ausnahmerecheinung, eine, die bei hinreichender Kenntnis der Ursachen aus dem Wege geräumt werden könnte, sondern eben eine anthropologische Konstante. Die anthropologischen Grundannahmen sind also immanent wichtig für die Konsistenz und Rechtfertigung des Konzepts.

3.3 Abschließende Kritik am Ansatz der Innovateure

Dieses Forschungsvorhaben zu kritisieren, hieße entweder den Forschungsgegenstand, die theoretische Basis oder das Vorgehen zu problematisieren. Wie gerade dargestellt (3.1) halte ich einen Großteil der theoretischen Basis der Anthropologie der Innovateure für falsch, oder zumindest für ungenügend gerechtfertigt. Und ich habe gerade gezeigt, inwiefern die anthropologische Verortung der Gewalt relevant für das Unterfangen der Innovateure ist.

Hier werde ich abschließend Probleme des Innovateursansatzes aufzeigen, der sich in mehreren Hinsichten als inkonsistent erweist. So widerspricht das Konzept des verantwortlichen Akteurs einerseits der Kritik an der Ursachenforschung, andererseits aber auch der eigenen anthropologischen Basis.

Ich werde also darstellen, dass, selbst wenn sich Gewalt doch anthropologisch fundieren ließe, der Einwand gegen eine Ursachenforschung der Gewalt, die davon ausgeht, dass Gewalt irgendwie völlig zu vermeiden sei - ich werde mir diesen Nachsatz im Folgenden sparen, und von „Ursachenforschung*“ sprechen - nicht konsistent mit dem Akteurskonzept entsprechend der Innovateure vertreten werden kann (und das soll ja diese Fundierung unter anderem austragen). Am Ende dieses Abschnittes werde ich darauf hinweisen, dass auch die Vorstellungsoffenheit nicht in dieses Konzept integrierbar ist.

Die bloße These, dass Gewalt Ursachen hat, wird von den Innovateuren nicht bestritten. Nur das kausaltheoretische Denken der Mainstreamer, das mit der Annahme einhergeht, Gewalt sei soweit außerindividuell determiniert, dass sie sich prinzipiell vermeiden ließe, wird kritisiert. Die folgenden Beobachtungen sind übrigens besonders relevant für den konstatierten Selbstzweckcharakter der Gewalt, der ja als Einspruchsinstanz gegen die Ursachenforschung* ins Spiel gebracht wird⁵¹.

Nehmen wir also an, die These der anthropologischen Fundierung der Gewalt ließe sich aus den Annahmen der Instinktgebundenheit, der Verletzungsoffenheit und Verletzungsmächtigkeit und dem unbegrenzten Vorstellungsvermögen des Menschen rechtfertigen. Wir stellen jedoch fest, dass Menschen nicht permanent Gewalt anwenden. Die Innovateure haben nun drei Möglichkeiten, ihren Akteur zu konzipieren. Entweder ist er frei, determiniert oder er handelt willkürlich. Oben hatte ich bereits angedeutet, dass ich selbst in der Instinktgebundenheit des Menschen keine hinreichende Basis für den anthropologisch *konstanten* Charakter von Gewalt sehen kann. Das soll nun erklärt werden. Im gleichen Zuge werde ich die Inkonsistenzen aufzeigen.

Handelt der Mensch frei, so handelt er aus Gründen. Er muss in der Lage sein, solche gegeneinander abzuwägen. So gelangt er zu einer Entscheidung. Diese Entscheidung ist dann handlungsrelevant. Er entscheidet sich entsprechend gewisser Dispositionen und Umweltbedingungen. Menschen üben nicht immer Gewalt aus. Also entscheiden Menschen sich entweder manchmal, keine Gewalt auszuüben, oder sie erwägen diese Möglichkeit gar nicht. Auch das hat Gründe (wenn auch keine *Gründe* in dem Sinne, dass sie die *Gründe für jemanden* wären).

⁵¹ von Trotha 2000, S. 31. Ich werde hier über einen evtl. Unterschied zwischen "Anlasslosigkeit" und "Selbstzweckcharakter" hinwegsehen. Für die Argumente dürfte kein relevanter Unterschied bestehen.

Ansonsten wäre der Mensch ein bloßer Spielball des Schicksals und eben nicht frei. Gibt es Gründe, beziehungsweise Ursachen, die dafür verantwortlich sind, dass manchmal keine Gewalt angewendet wird, so gibt es auch eine Konstellation möglicher Bedingungen, unter denen gar keine Gewalt angewendet wird. Es gibt dann entweder Gründe, die dem Handelnden bewusst sind, und welche die Gewaltanwendung verhindern. Oder aber es gibt unbekannte Ursachen, die es verhindern, dass der Handelnde die Möglichkeit der Gewaltanwendung überhaupt in Betracht zieht. Also gilt: Wenn der Mensch sich frei verhält, ist eine Ursachenforschung* der Gewalt relevant und vielleicht sogar erfolgversprechend.

Nehmen wir als nächstes an, der Mensch sei determiniert. Allein daraus ergibt sich schon, dass es Ursachen jenseits der Handlung gibt, die diese hinreichend bestimmen. Also kann man auch in diesem Falle unter der Beobachtung, dass wir nicht permanent gewalttätig sind, eine Ursachenforschung* rechtfertigen.

Ob der Mensch frei oder determiniert ist: es muss Ursachen oder Gründe für eine jede Handlung geben. Handelt der Mensch nicht immer gewalttätig, und ist Gewalt eine „anthropologische Konstante“ (die sich dann als nicht hinreichend erweist!), muss es zusätzlich auslösende und vor allem unterdrückende Faktoren geben. Es lässt sich also nicht die These vom konstanten Charakter der Gewalt rechtfertigen. Auch die Transformation der Gewaltverhältnisse im modernen Staate bietet keinen Hinweis darauf, dass wir nur unter permanenter Gewaltandrohung gewaltfrei bleiben. Denn auch vor dieser Transformation gab es sicher wenigstens zwei Minuten im Leben mindestens zweier Menschen, in denen Gewaltfreiheit herrschte.

Nehmen wir als letztes an, der Mensch handle willkürlich. Es wird dann weder auf Gründe gestützte freie Entscheidungen geben, noch wird der Mensch durch Umweltbedingungen determiniert sein. Also macht eine Ursachenforschung unter dieser Prämisse keinen Sinn. Hier können Gewalthandlungen wirklich anlasslos sein. Allerdings hat man es hier auch nicht mehr mit einem verantwortlichen Akteur zu tun - wie er den Innovateuren ja vorschwebt. Unser Konzept von Verantwortung setzt voraus, dass der Handelnde aufgrund einer Abwägung zu einer Entscheidung gefunden hat, die er in die Tat umsetzt, oder (ein Verantwortungskonzept, das mit der Determinismusthese vereinbart werden kann) zumindest, dass der Handelnde wusste was er tat, auch wenn er nicht anders hätte handeln können. Verantwortungszuschreibungen können dann pragmatisch gelesen werden, wobei es darum geht, Verhalten positiv zu beeinflussen. Willkürlich Handelnde befinden sich außerhalb der Reichweite des Verantwortungskonzeptes.

Nun gibt es zwei Möglichkeiten, die Willkürthese zu interpretieren. Erstens können wir sie so lesen, dass Menschen plötzlich einfach gewalttätig werden. Das

allerdings scheint selbstwidersprüchlich. Schlage ich aus heiterem Himmel zu, ohne den Hauch einer Intention, so habe ich meinen Körper nicht unter Kontrolle. Ich schlage sozusagen „aus Versehen“. Es handelt sich dabei nicht um Gewalt. (Öffne ich ruckartig und unwillkürlich eine Tür, und verletze den dahinter Stehenden, dem ich nicht wehtun wollte, so tue ich ihm keine Gewalt an.) Andererseits könnten unsere Intentionen willkürlich heraufziehen. Dann lässt sich das Konzept von Gewalt mit der Willkürthese zusammenbringen. Allerdings gibt es hier einen Interventionszeitraum. Die bloße Intention ist nicht hinreichend für die Handlung, hinzu muss die Gelegenheit kommen und die Intention muss einigermaßen stabil bleiben. Wie dem auch sei, auch bei dieser Möglichkeit haben wir wohl keinen verantwortlich Handelnden vor uns - oder wir sollten beginnen, kleine Kinder, die sich mit einem freudigen Funkeln in den Augen plötzlich auf einen Fuß stürzen und sich darin verbeißen, ebenso wie gewalttätige geistig Behinderte genau so einzuschätzen, wie wir professionelle Folterer einschätzen würden.

Die Innovateure gehen davon aus, dass wir zum Gewalthandeln einen Grund haben - und sei es die pure Lust. Ansonsten macht die Vorstellung einer intendierten Handlung keinen Sinn. Gibt es nun einen solchen Grund für jede (mögliche) Gewalthandlung, dann gehört eine Ursachenanalyse zur Untersuchung des Gewaltphänomens. Es scheint mir begrifflich unmöglich, eine Handlung als Gewalt zu klassifizieren, und zugleich als nicht verursacht oder begründet. Soll aber Anlasslosigkeit wirklich heißen, dass Gewalthandlungen nicht verursacht werden? Es scheint mir vielmehr die These zu sein, dass Gewalthandlungen weder rational, noch auf ein Ziel jenseits der Handlung gerichtet sein müssen. Trotzdem ist eine jede Handlung - so sie denn eine Gewalthandlung ist - verursacht oder begründet.

Also ist entweder eine Ursachenforschung*, welche die These beinhaltet, dass ein herbeiführbares Ende der Gewalt keine bloße Utopie ist, sinnvoll, oder die Innovateure müssen ihr Akteurskonzept ändern. Allerdings ergibt sich hier neben den bereits erwähnten noch ein weiteres Problem: wenn Akteure wirklich willkürlich handeln, werden sie sich auch nicht von anthropologischen Konstanten leiten lassen. Diese sind nur als Determinanten zu denken. Das gilt gerade für so etwas wie Instinktgebundenheit. Das Konzept der anthropologischen Fundierung scheint für ein zumindest in Teilen deterministisches Weltbild zu sprechen.

Eine analog strukturierte Argumentation weist auf eine weitere Inkonsistenz bezüglich der Vorstellungsoffenheit des Menschen hin: Die Gewalt entgrenzenden Vorstellungen müssen entstanden sein. Entstehen sie willkürlich und determinieren sie den Handelnden dazu, Gewalt anzuwenden, bzw. zu entgrenzen, ist der Akteur nicht verantwortlich (bzw. nur in dem oben erwähnten

abgeschwächten, pragmatischen Sinne). Determinieren sie ihn nicht, tauchen aber willkürlich auf, so hat der Akteur Gründe, sich zu entscheiden. Diese werden wiederum von (vermeintlichen) Notwendigkeiten etc. abhängen. Der Mensch hat also dann die Möglichkeit, sich entweder gegen die Handlung zu entscheiden, oder sogar die Umwelt so einzurichten, dass Gewaltanwendung unnötig wird. Auch dazu kann eine Ursachenforschung* beitragen. Sind die Vorstellungen ihrerseits determiniert - durch ‚Gründe‘ des Akteurs oder durch Ursachen außerhalb seiner - ist eine Ursachenforschung* ebenfalls sinnvoll.

Ob wir nun die These der anthropologischen Fundierung für richtig halten oder nicht, die wichtigen Thesen der Anlasslosigkeit der Gewalt, ihrer notwendigen historischen Allgegenwärtigkeit und das Akteurskonzept der Innovateure setzen nicht nur starke Verallgemeinerungen voraus, sondern führen darüber hinaus in Konsistenzprobleme.

Das sind hinreichende Gründe, den Innovateursansatz in seiner derzeitigen Form fallen zu lassen.

4. Auf dem Weg zu einer Alternative zum Ansatz der Innovateure

Folgende Punkte der Kritik der Innovateure halte ich für berechtigt: Zum einen ist die Vorstellung, bei Gewalthandlungen handle es sich um einen historischen Ausnahmefall, zumindest fragwürdig. Auch die starr deterministisch-kausalthoretische Herangehensweise der Mainstreamer ist schwer zu rechtfertigen, insofern sie sich in quantitativer Forschung niederschlägt. Außerdem ist es richtig, dass Gewalt Prozesscharakter haben kann. Also kann ein Verharren allein bei den Ursachen jenseits der Gewalthandlung keine restlose Aufklärung über deren Verlauf bringen. Die Alternative, welche die Innovateure anbieten, muss sich jedoch ihrerseits - wie gezeigt - auf Positionen beziehen, die den Ansatz unhaltbar machen.

Ein wichtiger Punkt, auf den von Trotha aufmerksam gemacht hat, ist der Zusammenhang zwischen Gewalt und Herrschaft, wie er bei Popitz dargestellt ist. Gewalt ist immer ein Machthandeln, das entweder als bloße - oder als bindende Aktionsmacht Herrschafts- und Zwangsverhältnisse schaffen und stabilisieren kann. Vor diesem Hintergrund lässt sich die These näher explizieren, die ich hier vertreten werde: zur Schaffung von Herrschaftsverhältnissen muss- und zur Stabilisierung von Herrschaftsverhältnissen kann Gewalt angewendet werden. Der von mir vorgeschlagene Gewaltbegriff hat also einiges mit dem der Aktionsmacht von Popitz gemein. Warum also nicht einfach den der Aktionsmacht verwenden? Die Antwort darauf wird noch etwas auf sich warten lassen, doch denke ich, dass im Folgenden bereits Gründe dafür sich abzeichnen werden.

In der von mir bis jetzt angeführten Argumentation taucht wiederholt die These auf, dass es einen Sinn machen kann, das Wort „Gewalt“ weit zu verwenden. Das ist dann der Fall, wenn dadurch etwas über gesellschaftliche Verhältnisse offenbart wird. Wenn es Phänomene gibt, die sich in relevanter Hinsicht ähneln und für Gesellschaft insgesamt konstitutiv sind und das Wort, das dem in seiner allgemeinen Verwendungsweise am nächsten kommt, das Wort „Gewalt“ ist, so ist es sinnvoll, dieses weit zu verwenden. Ich möchte mich einer solchen Verwendungsweise nun nähern, um anschließend für sie zu argumentieren. Die Intention resultiert aus der Überzeugung, dass Gewalt selbstverständlich ein gesellschaftlich erzeugtes Phänomen ist⁵², das seinen gesellschaftlich relevanten Charakter im Zusammenhang mit Macht und Herrschaft offenbart. Dabei stehen dann nicht mehr nur körperliche Phänomene

⁵² Sollte die Kritik, die ich an der These der anthropologischen Fundierung der Gewalt geübt habe, berechtigt sein, und sollte jede anthropologische Fundierung von Gewalt dieselben Konsistenzprobleme haben, bzw. Gewalt genauso wenig als anthropologisch konstant rechtfertigen, gibt es sogar einen positiven Grund, die gesellschaftliche Fundierung von Gewalt zu akzeptieren.

im Mittelpunkt, sondern gerade auch psychische und strukturelle. Erforschung körperlicher Gewalt entpuppt sich dann als Teilbereich allgemeiner Gewaltforschung. Diese muss jedoch eine Erforschung *vor allem* der gesellschaftlichen Bedingungen von Gewalt sein. Die Eigendynamik von Gewalthandlungen ist sicher ein wichtiger Punkt. Allerdings bleibt vor dem Hintergrund der Inkonsistenzen der Kritik der Innovateure offen, wieso nicht primär nach Möglichkeiten der Intervention und nach gesellschaftlichen Bedingungen der Entgrenzungstendenzen geforscht werden sollte.

Ich werde nun folgende These tastend zu explizieren und zu plausibilisieren suchen: Allen Herrschaftsverhältnissen geht ein Gewaltakt voraus. Dieser Zusammenhang wird herstellbar über den Zusammenhang, der zwischen der Redeweise vom *in der Gewalt haben* und *Gewalt antun* besteht. Die Idee dabei ist eben, dass in jedem Herrschaftsverhältnis eine Person eine andere in der Gewalt hat (wobei das sicherlich graduelle Abstufungen erlaubt) und dass jedes in der Gewalt haben einen Gewaltakt, also ein Gewalt antun voraussetzt. Es gibt also eine genetische Abhängigkeit von Gewalthandlungen und Herrschaftsverhältnissen. Unter der These, dass niemand freiwillig (in einem properen Sinne des Wortes) in ein Herrschaftsverhältnis eintritt, sind alle Ereignisse, welche diesen Willen zur Freiheit brechen oder verhindern, Gewaltereignisse, oder setzen zumindest derartige Ereignisse voraus. Zugleich ist in jedem Gewaltereignis ein Herrschaftsverhältnis realisiert.

4.1 Gewalt und Zwang I

Ein noch nicht erwähnter Kritikpunkt Neidhardts besteht darin, dass Johan Galtung den Gewaltbegriff als Negation des Friedensbegriffes gebrauche. Damit gelte für alle Handlungen, dass sie entweder gewalttätig oder friedlich seien⁵³. Ich denke, dass man auch mit Galtung nicht davon ausgehen muss, dass alle Handlungen entweder gewalttätig oder friedlich sind. Es macht nicht viel Sinn zu behaupten, das Leeren des Glases vor mir sei notwendigerweise gewalttätig oder friedlich. Es scheint keines von beidem zu sein. Wir müssen also unsere Rede auf eine bestimmte Klasse von Handlungen einschränken, damit dieser Vorwurf Sinn macht. In dieser Verwendung zeige sich nun, so Neidhardt, die problematische Ausweitung des Gewaltbegriffs bei Galtung. Doch sehe ich eigentlich kein Problem, zumindest nicht, wenn gilt: Notwendigerweise gibt es in einer

⁵³ Neidhardt (1986) S. 129.

vollständig befriedeten Gesellschaft keine Gewalt und eine Gesellschaft, in der es keine Gewalt gibt, dürfte als vollständig befriedet bezeichnet werden.

Das lässt sich an einfachen alltäglichen Verwendungsweisen der Wörter deutlich machen: Entweder ist eine Konfliktlösung friedlich oder gewalttätig, entweder begegnet man sich friedlich oder mit Gewalt, entweder reagiere ich friedlich oder mit Gewalt. Wenn so eine Reaktion, ein solcher Konflikt oder eine solche Begegnung überhaupt auftreten, gibt es nur diese zwei Möglichkeiten - gewalttätig oder friedlich. Und damit hat Galtung ein gutes begriffliches Argument⁵⁴.

Das Problem, das Neidhardt zu erblicken scheint, besteht wohl darin, dass der Gewaltbegriff seinen Stellenwert als eigenständiges Konzept verlieren, in einem anderen Begriff aufgehen könnte. Damit einher gingen dann die oben erwähnten Konsequenzen, die er ablehnt.

Auch in Bezug auf rechtswissenschaftliche Kontroversen scheint Neidhardt ähnliches zu befürchten. So merkt er an, dass sich der Begriff der Gewalt sogar schon fast mit Zwang - dem „eigentlichen Gegenbegriff zur Freiheit“⁵⁵ - decke.

„Aus der These „Gewaltdelikte richten sich gegen die Freiheit der Selbstbestimmung“ (Müller-Dietz 1974, S.39), entsteht die Neigung zu dem Umkehrschluß: Was gegen die Freiheit der Selbstbestimmung, das ist Gewalt. Auf diese Weise besetzt der Gewaltbegriff immer vollständiger das umfassende Bedeutungsfeld von „Zwang“, dem eigentlichen Gegenbegriff zur Freiheit“⁵⁶

Abgesehen davon, dass, wer dort den Umkehrschluss zieht, nicht die Grundlegungen logischer Zusammenhänge verstanden hat, ist auch sonst dieser Stelle nur schwer beizukommen. Wenn ‚Gewalt‘ und ‚Zwang‘ dasselbe bedeuten, so sind es zwei Wörter für einen Begriff⁵⁷. Wenn es der Fall ist, dass alles was Zwang ist auch Gewalt ist und umgekehrt, ohne dass die Worte dasselbe bedeuten, dann sind die Begriffe koextensiv - wie zum Beispiel der Begriff des

⁵⁴ Es ginge damit nicht einmal eine Ausweitung des Begriffes einher. Es handelt sich eher um ein Explizieren unserer sprachlichen Intuitionen. Denn wenn wir eine Gesellschaft nicht als friedlich betrachten, in der Personen anderen (intendiert) psychisches Leid zufügen, oder in der (gewollt) Strukturen herrschen, die Menschen nötigen, krank sich von Abfall zu ernähren, haben wir einen guten Grund, diese Verhältnisse als Gewaltverhältnisse zu bezeichnen (und das nicht bloß, weil wir Gewalt böse finden und diese Verhältnisse uns ebenfalls keine Freude bereiten).

⁵⁵ ebenda, S. 132.

⁵⁶ ebenda, S. 132.

⁵⁷ An dieser Stelle verwendet Neidhardt das Wort 'Begriff' so, dass man wohl auch sagen könnte, der Begriff 'Zwang' und der Begriff 'Gewalt' haben dieselbe Bedeutung. Doch das kann nicht Neidhardts favorisierte Verwendung sein, denn er hätte seinen Artikel wohl kaum: '*Gewalt*'. *Soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des sprachlichen Zeichens* genannt - denn sprachliche Zeichen können verwendet werden, wie man will.

des gleichseitigen Dreiecks und der des gleichwinkligen Dreiecks. Jedes gleichwinklige Dreieck ist ein gleichzeitiges - und umgekehrt.

Aber nicht einmal das fordert die angeführte Stelle. Es reicht zu zeigen, dass Gewalthandlungen eine Teilmenge der Zwangshandlungen sind. Wenn sich auf begrifflicher Ebene zeigen ließe, dass es einen derartigen Zusammenhang zwischen Zwang und Gewalt gibt, so gäbe es Oberhaupt keinen Grund, Kritik an dieser Verwendungsweise zu üben. Diese ist besonders dann nicht gerechtfertigt, wenn die Konsequenzen einer solchen Verwendungsweise sich vielleicht als hilfreich erweisen. Damit wird der Gewaltbegriff dem Begriff des Zwangs als Gegenbegriff zur Freiheit nicht den Rang ablaufen. Betrachten wir also erst einmal allgemein die möglichen Zusammenhänge von Zwang und Gewalt.

Fragen wir also zuerst, ob es Zwang ohne Gewalt geben kann. Sicherlich ist das ohne physische Gewalt möglich - und wenn es nur physische Gewalt gibt, so ist es überhaupt ohne Gewalt möglich. Aber es gibt einen Sinn von „Gewalt“, der sich immer dort findet, wo Zwang stattfindet. Er besteht in dem, was wir meinen, wenn wir davon reden, dass jemand jemanden in seiner Gewalt hat. Ohne dass jemand jemanden in seiner Gewalt hat - und sei es auch nur für kurze Zeit - ist es nicht möglich, dass Zwang ausgeübt wird. In diesem Sinne versteht man unter „in der Gewalt haben“ soviel wie „Verfügen können über“. Dieser Begriff ist sogar noch viel weiter als der des Zwangs, denn Zwang besteht nicht immer, wenn jemand über jemand anderen - oder etwas - verfügen *kann*. Vielmehr kann man sagen, dass jemand jemanden in seiner Gewalt hat, wenn er ihn zu bestimmten Handlungen zwingen kann.

Also lässt sich sagen, dass immer dann, wenn jemand Zwang über jemanden ausübt, dieser den anderen in der Gewalt hat, jedoch nicht immer, wenn jemand jemanden in der Gewalt hat, Zwang ausgeübt wird. Damit ist natürlich nicht behauptet, dass diejenigen Verhältnisse, in denen eine Person eine andere in ihrer Gewalt hat, auch Gewalt *ausgeübt* wird. „In der Gewalt haben“ und „Gewalt ausüben“ bedeuten verschiedenes, und letzteres scheint die Bedeutung zu tragen, die in diesem Zusammenhang von Wichtigkeit ist. Es gibt jedoch einen systematischen Zusammenhang zwischen diesen beiden Ausdrücken, den zu klären ich im Verlaufe der nächsten Paragraphen unternehmen werde. Die Idee dabei ist folgende:

Zwang hat immer etwas mit Machtausübung zu tun - und damit auch etwas mit Verfügung einer Person über etwas anderes. Bei dieser Verfügung einer Person (im übertragenden Sinn auch: einer Struktur) X über (in diesem hier interessierende Falle) eine andere Person Y muss Y irgendwann und irgendwie dazu gebracht worden sein, sich in dieses Verhältnis zu fügen. Es macht meiner Ansicht nach guten Sinn zu sagen, dass so jemandem etwas ‚angetan‘ werden

musste. Das soll im Folgenden näher expliziert werden. Das Besondere an der Relation der Verfügung einer Person über eine andere, auch wenn sie zu einem gewissen Zeitpunkt beiderseits gewollt sein mag, kann nur eingefangen werden, wenn man sich klarmacht, was es heißt in ein Herrschaftsverhältnis einzutreten. Das soll über eine Darstellung der Überlegungen der Autoren der *Dialektik der Aufklärung*, denen ich im Rahmen des hier Vorgeführten folge, geleistet werden.

Gerade hatte ich darauf hingewiesen, dass zumindest immer, wenn Zwang ausgeübt wird, ein Gewaltverhältnis oder ein Herrschaftsverhältnis besteht. Den Zusammenhang zu *Gewalthandlungen* bin ich bislang schuldig geblieben. Zumindest ein Zusammenhang sollte jedoch ohne weitere Argumentation gesehen werden: Immer, wenn Gewalt angewendet wird, befinden sich die Betroffenen in einem bestimmten Herrschaftsverhältnis. Außerdem sind, ganz im Sinne Popitz', *Gewalthandlungen* bestens geeignet, Zwangsverhältnisse zu etablieren.

Ein intuitives Argument dafür, dass bestimmte Zwangsereignisse notwendig ein Gewaltereignis voraussetzen, möchte ich schon hier vorbringen: Ein Paradebeispiel für Zwangshandlungen in denen keine Gewalt realisiert ist, sind solche Zwangshandlungen, die über *Gewaltandrohungen* funktionieren. Bloße Gewaltandrohungen sind keine *Gewalthandlungen*. Nehmen wir dazu der Einfachheit halber an, dass Drohen selbst sich immer schon darin erschöpft, dass eine Leidverursachende Situation in Aussicht gestellt wird, und nicht das Drohen selbst irgendwelches Leiden verursacht⁵⁸. Wann funktioniert eine solche Drohung? Doch erst, wenn die Erfahrung mit Gewalt gemacht wurde und dem Drohenden unterstellt werden kann, dass er die Drohung wahr macht. Ein Zwangsereignis, das sich auf Drohungen stützt, setzt also die Erfahrung von Gewalt beim Gezwungenen und damit ein Gewaltereignis voraus.

⁵⁸ Ansonsten kann man nämlich auch hier von einer *Gewalthandlung* sprechen. Auf S. 43 werde ich gegen die Annahme argumentieren, dass eine Drohung sich darin erschöpfen kann und dann argumentieren, dass (erfolgreiche) Drohungen als *Gewalthandlungen* klassifiziert werden können.

4.2 Die Dialektik der Aufklärung

In der *Dialektik der Aufklärung* stellen Horkheimer und Adorno die Geschichte der Subjektivität und der Naturbeherrschung dar, die Entwicklung des in die Natur eingebundenen Menschen, der sich aus ihr zu befreien versucht um sich selbst zu erhalten, und der sich durch die Struktur, die seinem Befreiungsversuch zugrunde liegt, sich selbst verleugnend schließlich mit einem verkümmerten Erkenntnisvermögen tief in Mythologie verstrickt, aus der er eigentlich zu entkommen suchte.

Im Vorwort schreiben Horkheimer und Adorno, sie hätten sich hier „die Erkenntnis, warum die Menschheit, anstatt in einen wahrhaft menschlichen Zustand einzutreten, in eine neue Art von Barbarei versinkt“ vorgesetzt⁵⁹. Sie stellen sich die Frage, wie sich Aufklärung, die Freiheit versprach, angesichts des ihrer Meinung nach aus den Gesetzmäßigkeiten der Geschichte sich ergebenden Faschismus so in ihr Gegenteil verkehren konnte. Die Mechanismen, die dazu führen, sehen sie in der Aufklärung selbst verankert. Ich werde hier nur auf das zu sprechen kommen, was in diesem Zusammenhang direkt beim Verständnis von „Gewalt“, bzw. der historischen Rolle der Gewalt, helfen kann.

Im Mythos sucht der Mensch sich nach Adorno und Horkheimer von der Umwelt zu emanzipieren. Der einzige Weg, der ihm scheinbar bleibt, ist der, die Natur zu beherrschen. Ist dieser Versuch zunächst noch durch Mimesis und unterwürfiges Opfer - den Göttern, die als übergewaltige und unverstandene Natur Angst im Menschen auslösen - gekennzeichnet (wodurch nur beeinflusst und nicht beherrscht wird), wandelt sich das Verhältnis bald zu dem wirklicher Beherrschung. In diesem Verhältnis nähert sich der Mensch den Dingen seiner Umwelt nur unter Gesichtspunkten der Verfügbarkeit, was dann als „instrumentelle Vernunft“ bezeichnet wird:

„Der Mann der Wissenschaft kennt die Dinge, insofern er sie machen kann.
Dadurch wird ihr An sich ein Führ ihn.“⁶⁰

In diesem Verhältnis nun drückt sich Herrschaft aus: Wie die Dinge sind, ist nur insofern verstehbar, als sie in einen Zweckzusammenhang eingebunden werden können. Die Idee dahinter ist ein verkümmerter Erfahrungs- und Erkenntnisapparat, der durch die Notwendigkeit der Naturbeherrschung eben nur erfahren kann, was sich ihm im Sinne dieser instrumentellen Vernunft zeigt. Damit wird ein ganzer Teil Wirklichkeit einfach weggeschnitten. Alles was

⁵⁹ Horkheimer/Adorno 1996, S. 1.

⁶⁰ ebenda, S. 15.

Quelle der Angst sein könnte, weil es unverstanden vielleicht ein Mehr an den Dingen ist, etwas, dem wir uns mit dem vorhandenen Begriffsapparat nicht nähern können, wird aus dem Kreis möglicher Erkenntnis ausgeschlossen. Der Mensch nimmt Natur, sobald dieser Prozess konsequent in Gang gesetzt ist, nur als „Substrat von Herrschaft“ wahr⁶¹.

Dieses Phänomen durchzieht nun alle menschlichen Verhältnisse, das zur Natur, zu den Anderen und zu sich selbst.

„Damit schlägt Aufklärung in Mythologie zurück, der sie nie zu entrinnen wußte. ... In der Prägnanz der des mythischen Bildes wie in der Klarheit der wissenschaftlichen Formel wird die Ewigkeit des Tatsächlichen bestätigt und das bloße Dasein als der Sinn ausgesprochen, den es versperrt.“⁶²

Mit Aufklärung und instrumenteller Vernunft einher geht ein Prozess, der durch Erkenntnisverkümmern dazu führt, dass die Macht des Daseins über das Individuum im bürgerlichen Zeitalter mindestens so groß wird, wie es die der Natur im mythischen war.

So suchen Adorno und Horkheimer nachzuweisen, dass dieser Gang fortschreitender Reflexion, also der Entzauberung der Mächte der Natur, in Mythos, dem er entstammt, zurückfällt. Die Konsequenz daraus ist, dass auch diejenigen Ideen, die eigentlich Aufklärung erst sinnvoll machen, als ein unverstehbares - weil nicht im Sinne instrumenteller Vernunft verfügbares - vernichtet werden:

„Die Mythologie selbst hat den Prozeß der Aufklärung ins Spiel gesetzt, in dem mit unausweichlicher Notwendigkeit immer wieder jede bestimmte theoretische Ansicht der vernichtenden Kritik verfällt, nur ein Glaube zu sein, bis selbst noch die Begriffe des Geistes, der Wahrheit, ja der Aufklärung zum animistischen Zauber geworden sind.“⁶³

Dass sich das nach Horkheimer und Adorno auch im Selbstverhältnis widerspiegelt, zeigt sich an folgendem Zitat:

„Die Herrschaft des Menschen über sich selbst, die sein Selbst begründet, ist virtuell allemal die Vernichtung des Subjekts, in dessen Dienst sie geschieht, denn die beherrschte, unterdrückte und durch Selbsterhaltung aufgelöste Substanz ist gar nichts anderes als das Lebendige, als dessen Funktion die Leistungen der

⁶¹ ebenda, S. 15.

⁶² ebenda, S. 33.

⁶³ ebenda, S. 17.

Selbsterhaltung einzig sich bestimmen, eigentlich gerade das, was erhalten werden soll.“⁶⁴

Wenn dieser Punkt erreicht ist, befindet sich die Menschheit im sogenannten Verblendungszusammenhang, in dem ihr die begrifflich erfahrbare Welt zur zweiten Natur geworden ist, in dem das, was ist - oder besser: was zu sein scheint - nicht mehr auf die Bedingungen der Möglichkeit seiner Existenz kritisch hinterfragt werden kann.

Diese äußerst knappe Zusammenfassung hilft nun vielleicht, eine Vorstellung von der totalen Bedeutung zu gewinnen, die Adorno und Horkheimer Herrschaft in der Geschichte der Aufklärung (und die beginnt für sie praktisch mit dem ersten begrifflichen Denken) zusprechen. Es geht mir nun darum, über Herrschaft, Zwang und Verfügung einen Bogen zu einem an Adornos und Horkheimer Herrschaftsbegriff orientierten Gewaltbegriff zu schlagen.

4.3 Herrschaft und Zwang

Ist das Verfügbarmachen zur Totalität geworden, indem Erkenntnis und Erfahrung verkümmert sind, und entwickelt sich das Subjekt vor diesem Hintergrund, so findet diese Entwicklung unter Bedingungen statt, die vom Zwang gekennzeichnet sind. Dieser Zwang wird verstanden als einer, der durch den an Herrschaft und Verblendungszusammenhang geschulten Erfahrungsapparat entsteht. Ein solcher Erfahrungsapparat erkennt die gesellschaftliche Realität als unhinterfragbar an. In dieser offenbart sich im bürgerlichen Zeitalter kein Sinn - die Verhältnisse erscheinen als mythisch richtig. Das lässt sich sicherlich etwas sauberer ausdrücken: die Relation zwischen Menschen und ihrer Umwelt weist in der bürgerlichen Gesellschaft Analogien zur der entsprechenden Relation im mythischen Zeitalter auf; beide gehen mit epistemischer Beschränkung einher, die sich als blinde Anerkennung des Gegebenen durch den Menschen äußert. In dieser Anerkennung liegt eine Verbeugung vor den modernen Verhältnissen, die durch den Menschen selbst entstanden sind. Insofern fährt der zugerichtete Erfahrungsapparat zu einer Fehleinschätzung der Situation: Die Person begibt sich in Herrschaftsverhältnisse, die sie ebenfalls als unhinterfragbar und quasi gottgewollt (nur eben ohne Gott) anerkennt. Das wird über Institutionen und Strukturen geleistet. Wird Gesellschaft und Entwicklung notwendig, um ein besseres Leben zu gewährleisten und versperrt sich das Individuum diese Aussicht

⁶⁴ ebenda, S. 62.

immer wieder, indem es sich so zu der Welt verhält, dass es aufgrund verkümmertes Erkenntnisfähigkeit in solche, den eigentlichen Fortschritt verhindernden Herrschaftsverhältnisse einwilligt, dann kann man sicherlich sagen, dass dem Individuum aufgrund struktureller Bedingungen die Möglichkeit zum guten Leben (was immer das dann im einzelnen sein soll) genommen wird.

Innerhalb solcher Herrschaft, nämlich einfach hingenommener, herrscht nach wie vor Zwang, und zwar nicht nur im Einzelfall: Menschen kommen nicht als Hörige auf die Welt. Die normativen Orientierungen werden ihnen in ihrer Kindheit von Bezugspersonen, die Teile der Gesellschaft sind, vermittelt. Auf diese Weise wird ihnen beigebracht, was zu akzeptieren, was zu verdammen und was zu begrüßen ist. Auch wenn das kein linearer Prozess ist - nach der DdA stellt er sich vor dem Hintergrund des Verblendungszusammenhangs als einer dar, der sich vor einem falschen Hintergrund abspielt. Insofern bleiben auch Ausbrüche aus bestehenden Normensystemen meist doch den falschen Voraussetzungen verhaftet. Damit wird tendenziell jede Sozialisation, die sich positiv auf gesellschaftliche Werte bezieht, die Sozialisierten dahingehend polen⁶⁵, sich bestimmten Bedingungen einfach anzupassen (was zum Überleben allein schon notwendig ist).

Wenn man den Verblendungszusammenhang als normativ problematische Basis für die Entwicklung von moralischen Orientierungshorizonten und menschlichen Selbstverhältnissen betrachtet, und dieser Zusammenhang menschengemacht ist, so besteht der Zwang darin, dem Einzelnen keine anderen Entwicklungsmöglichkeiten offen gelassen zu haben - und später, ihm keine weiteren Entscheidungsmöglichkeiten zu bieten. Das resultiert allein daraus, dass ihm die Basis fehlt, eine Entscheidung zu treffen, die den gesellschaftlichen Horizont transzendiert. Er ist gezwungen so zu handeln, weil er Überleben will. Insofern haben diese von Herrschaft geprägten Verhältnisse Zwangscharakter. Auf den Punkt gebracht: Bürgerliche Verhältnisse sind von Herrschaft geprägt. Diese Herrschaft wird etabliert durch Zwang, der in direkter Unterwerfung oder auch in der Struktur der Subjektkonstitution angenommen werden kann. Aber wo liegt in diesem Verhältnis Gewalt?

⁶⁵ Man muss dafür keinen strengen Determinismus voraussetzen. Es reicht, wenn so etwas mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit passiert.

4.4 Gewalt und Zwang II

Gewalt taucht bei Adorno und Horkheimer nicht als zentraler Begriff auf. Häufig wird er im Sinne von „power“ und nicht von „violence“ verwendet, manchmal synonym zum Machtbegriff⁶⁶. Er findet sich da, wo von Herrschaft und dem Weg der Aufklärung gesprochen wird, von begrifflichem Denken, das den Sachen Gewalt antue, weil es nur das Verfügbare an ihnen erfahre - und dort wo vom Umschlag der Aufklärung in Barbarei die Rede ist. Insofern ist nach Meinung der Autoren (bei aller sprachlichen Metaphorik, derer sie sich bedienen) Gewalt ein Phänomen, das jemanden vom guten Leben abhält, oder das als tatsächlich physische Gewalt in der Barbarei um sich greift. Die Barbarei ist für sie die Konsequenz der Aufklärung, die eben im tiefsten Mythos in Barbarei umschlägt. So wird das Entgrenzungsphänomen der Gewalt hier in einer gesellschaftlichen Tendenz begründet gesehen⁶⁷. Das gilt einerseits in gesamthistorischer Perspektive, andererseits für die Analyse einzelner Gewalthandlungen, deren Prozesscharakter sich dann als weitere mythologische Verstrickung darstellt - eine These, die angewandt auf Gewaltprozesse durchaus Sinn macht.

Anhand dreier Stellen möchte ich nun einen Blick auf einen kritisch-theoretischen Gewaltbegriff werfen:

1) „Rücksichtslos gegen sich selbst hat die Aufklärung noch den letzten Rest ihres eigenen Selbstbewußtseins ausgebrannt. Nur solches Denken ist hart genug, die Mythen zu zerbrechen, das sich selbst Gewalt antut.“⁶⁸

2) „Das Wild wird von den Männern aufgespürt, die Frauen besorgen die Arbeit, die ohne straffes Kommando geschehen kann. Wieviel Gewalt der Gewöhnung selbst an so einfache Ordnung vorherging, ist unbestimmbar.“⁶⁹

3) „Die Harmonie der Gesellschaft, zu der die liberalen Juden sich bekamen, mussten sie zuletzt als die der Volksgemeinschaft an sich selbst erfahren. Sie meinten, der Antisemitismus erst entstelle die Ordnung, die doch in Wahrheit ohne Entstellung der Menschen nicht leben kann. Die Verfolgung der Juden, wie Verfolgung überhaupt,

⁶⁶ Wie etwa an folgender Stelle: "Die Absurdität des Zustandes, in dem die Gewalt des Systems über die Menschen mit jedem Schritt wächst, der sie aus der Gewalt der Natur herausführt, denunziert die Vernunft der vernünftigen Gesellschaft als obsolet" (ebenda, S. 45). Ähnliches gilt für Passagen, in denen sie von der Gewalt reden, die der Markt ausübt (ebenda S. 48f).

⁶⁷ An folgender Stelle wird die Natur dieses Entgrenzungsphänomens deutlich - wie ernst zu nehmen es ist und zugleich, wie bedingt: "Die verhasste übermächtige Lockung, in die Natur zurückzufallen, ganz ausrotten, das ist die Grausamkeit, die der misslungenen Zivilisation entspringt, Barbarei, die andere Seite der Kultur." (ebenda, S. 119).

⁶⁸ ebenda, S. 10.

⁶⁹ ebenda, S. 27.

ist von solcher Ordnung nicht zu trennen. Deren Wesen, wie sehr es sich zu Zeiten verstecke, ist die Gewalt, die heute sich offenbart.“⁷⁰

Welche Rolle nimmt Gewalt hier ein? Sie wird als Wesen bürgerlicher Ordnung aufgefasst, als etwas, was mal mehr, mal minder deutlich in Gewalttaten sich zeigt (3)). Physische Gewalt stellt sich dann als ein Spezialfall von Gewalt dar. Als Wesen bürgerlicher Ordnung ist Gewalt allgemein strukturelle Gewalt. 1) und 2) deuten auf ein Verständnis von Gewalt hin, das etwas mit der Zurücksetzung eigentlicher Interessen zu tun hat, mit einem Fügen in Zusammenhänge. Mit Hilfe der Skizze einer Untersuchung des Verhältnisses von Machtgewalt zu Handlungsgewalt möchte ich nun dem Gewaltbegriff, wie er in den Zitaten anklingt, einen näheren Sinn zu geben versuchen und einen Bezug zwischen Gewalt, Herrschaft und Zwang herstellen.

„Power“ und „Violence“ bezeichnen zwei verschiedene Dinge. „Handlungsgewalt“ (violence) wird auf Ereignisse angewandt, „Macht-Gewalt“ (power) nicht, es bezeichnet einen Zustand oder Sachverhalt. Ein solcher Zustand verhält sich zu einem solchen Ereignis insofern, als der Zustand ein Gewaltereignis voraussetzt. Es ist interessant, dass alle gegenteiligen Behauptungen sich auf falsche Prämissen stützen müssen, wie etwa Axel Honneth⁷¹, der behauptet, dass es schließlich auf Seiten der Beherrschten gelegentlich freie Entscheidungen gebe, welche das Herrschaftsverhältnis erst herstellen. Da könne doch in keiner Weise von Gewalt die Rede sein⁷². In einem bestimmten Sinne von „Freiwilligkeit“ ist es sicherlich richtig, dass derartige Einverständnisse eingeholt werden können. In einem emphatischen Sinne jedoch scheint es so, als könnte man eine derartige Freiwilligkeit eher als Diagnose eines Defektes denn als propere Freiwilligkeit interpretieren - eines Defektes, der auf ein Gewaltereignis verweist. In diesem Sinne kann man sich selbst Gewalt antun, den Teilen belebter Natur, der ein Wille zu unterstellen ist und anderen Menschen. Auch Strukturen können einem Gewalt antun. Mit diesem Begriff werden Ereignisse einer Sorte fixiert, die (wenn auch vielleicht nicht allein) über Gewaltverhältnisse, die immer auch Zwangsverhältnisse sind, zu Herrschaftsverhältnissen führen.

Zwang als Ordnungsprinzip einer Gesellschaft kann in diesem Sinne nur funktionieren, wenn die Gesellschaftsmitglieder sich dem eigenen Überlebenswillen zuliebe Gewalt antun müssen. Insofern ist dann Gewalt das Wesen bürgerlicher Ordnung, wenn die Diagnose der DdA über diese Ordnung,

⁷⁰ ebenda, S. 178.

⁷¹ Honneth 1985.

⁷² Vergleiche dazu auch die kurze Reemtsmadiskussion am Ende dieses Abschnitts.

als eine von Herrschaft - und damit Zwang und Gewalt - in jedem Lebensbereich durchgezogene, richtig ist.

Wir erhalten also folgendes Ordnungsmuster: Herrschaftsverhältnisse setzen Zwangsverhältnisse voraus. Damit diese sich etablieren, muss Gewalt ausgeübt werden⁷³. Gewalt und Zwang können über Strukturen, Institutionen, körperliche und psychische Handlungen ausgeübt werden. Entsprechend brauchen wir einen weiten Gewaltbegriff um das Gemeinsame dieser Herrschaftsverhältnisse sichernden Typen von Ereignissen zu fixieren.

Auch hier liegt eine Annahme zu Grunde, die noch explizit gemacht werden sollte, da durch sie das Gesagte erst an Plausibilität gewinnt. Diese Annahme geht auf die DdA zurück: dass nämlich die Begriffe der Freiheit, des Glücks oder des guten Lebens das bezeichnen, was Menschen sich eigentlich versprechen, was sozusagen Motor der Aufklärung ist. Es ist die Emanzipation von Unterdrückung. Zwingen nun die Verhältnisse zum gegenteiligen Verhalten, so hindern sie den Menschen an der Erfüllung dieses Versprechens - ohne dass er das bemerken muss. Gewalt soll nun so verwendet werden, dass niemand auf sein eigentliches Lebensziel verzichtet (auch nicht „freiwillig“), ohne dass ihm Gewalt angetan wurde.

Die Versprechen von Glück und Freiheit scheinen selbst wieder anthropologisch fundiert. Aber diesem Fundament müssten zumindest die Innovateure zustimmen können, bedienen sie sich doch eines ähnlichen, nämlich dessen der Mensch sich vergesellschaftet, um sich aus der Angst zu befreien, um in ein besseres Leben einzutreten.

Jan-Phillip Reemtsma hat darauf hingewiesen⁷⁴, dass nach Hannah Arendt Macht nicht notwendig mit Gewalt einhergeht, sondern dass die Zustimmung derjenigen, über die Macht ausgeübt wird, hinreicht, das Machtverhältnis zu

⁷³ Zwang ist kein Ereignis (anders als ein Zwingen), sondern eine Zustandsrelation, die einfach notwendig mit Gewaltereignissen einhergeht - unter diesem Verständnis von Gewalt. Trotzdem sind die Begriffe nicht synonym. Auch der Begriff des Zwingens (welcher Ereignisse unter sich fasst) ist nicht identisch mit dem der Gewalt - weder ist kognitive Äquivalenz gegeben, noch sind Aussagen der Form „x hat v gezwungen“ und „x hat y Gewalt angetan“ logisch äquivalent. Vergleiche dazu Abschnitt 7.

⁷⁴ Reemtsma 2000, S. 6f. An derselben Stelle geht er auch darauf ein, dass Luhmann sich dagegen wende, Macht so zu fassen, dass jemand seinen Willen einem anderen aufzwingt. Im Gegensatz dazu bestehe Macht gerade in einer Deckungsgleichheit der Interessen entsprechend der durch die Machtkonstellation entstandenen Alternativen. Jedoch auch die "Neutralisierung des Willens" setzt wohl einen Akt der Gewalt voraus - solange wir die plausible Annahme machen: Niemand tut so etwas aus freien Stücken. Hier irrt auch Reemtsma: "Die Loyalität derjenigen, die durch Gewalt und Gewaltandrohung das Machtgefüge sichern, kann durch Gewalt nicht erzwungen werden" (ebenda, S. 23). Der Machthaber kann durch Prügel keine Loyalität gewinnen, wer aber zuvor lang und intensiv geprügelt wurde, dem wird jemand zur vielleicht eher einen Funken Loyalität abzurufen sein, als dem der sich frei und selbständig dafür oder dagegen entscheiden kann. Und der beste Sklavenhalter bleibt ein ehemaliger Sklave.

sichern. Stellt sich jedoch diese Zustimmung selbst als gesellschaftlich produziert dar, kann sinnvoll die These vertreten werden, dass ihr ein Gewaltakt vorausgeht.

Kann Gewalt aber nicht auch von der Natur ausgehen? Ich denke, dass die klare Antwort darauf lauten muss: Nein! Und das steht keineswegs im Widerspruch zum gerade behaupteten. Denn selbst wenn nicht-soziale, mithin natürliche Umweltbedingungen für das Eintreten in ein Herrschaftsverhältnis ursächlich sind, so muss zumindest der Schritt der Subjektconstitution zwischengeschaltet sein. In dieser Konstitution jedoch können Gewaltakte auftreten - schließlich konstituiert sich hier ein Mensch. Das „Gewalt“ in „Gewalt der Natur“ greift einen anderen Begriff heraus als den hier interessierenden. Denn zwar können wir allgemein von der „Gewalt“ der Natur sprechen oder auch von einzelnen Naturgewalten. Doch macht es keinen Sinn auf einen bestimmten Baum zu zeigen und zu behaupten, dieser habe einem Gewalt angetan. Gegenstände der Natur sind keine Gewaltakteure.

5. Die Reichweite von „Gewalt“

Aus dem Gesagten lässt sich nun eine andere Verwendungsweise des Gewaltbegriffs herleiten. Gewaltereignisse sind menschengemachte Ereignisse, die gegen die freie Entfaltung der Person gerichtet sind. Das muss nicht intendiert sein. Zwang wird nun ausgeübt, indem Gewalt angewandt wird. Der Begriff des Zwangs und jener der Gewalt weisen damit sicher tendenziell auf gleiche Situationen hin. Es gibt allerdings relevante Unterschiede. Oben hatte ich von Gewalthandlungen und Gewaltandrohungen gesprochen. Gibt es nicht Zwangshandlungen, die bloß über Drohungen funktionieren, ohne dass Gewalt angewendet wird?

Drohungen stellen ein interessantes Thema dar, das wohl der gesonderten Betrachtung wert wäre. Allerdings erscheint mir folgendes leicht einzusehen. Damit eine Drohung Erfolg hat, muss der Bedrohte vor Realisierung der Drohung in einen psychischen Zustand eintreten, von dem er sich zu befreien sucht - eine wirksame Drohung muss ängstigen oder zumindest ein unbehagliches Gefühl hervorrufen. Ansonsten könnte der Bedrohte einfach abwarten und würde erst zum Zeitpunkt der Aktualisierung der Drohung in relevanter Hinsicht vom Drohenden beeinflusst werden. Damit jedoch scheint sich eine Drohung eben nicht in der bloßen konditionalisierten Ankündigung eines unangenehmen Ereignisses zu erschöpfen, wie oben unter Vorbehalt angenommen. Im nächsten Abschnitt werde ich zu erklären suchen, dass damit (erfolgreiche) Drohungen ins Boot der Gewalthandlungen gezogen werden können.

Es ist jedoch ein basaler begrifflicher Unterschied zwischen Zwang und Gewalt herauszustellen, der jedoch der These, dass die Begriffe der Gewalt und des Zwangs tendenziell auf die gleichen Situationen hinweisen, nicht entgegensteht. Vielmehr bringt dieser Unterschied Klarheit in den Zusammenhang.

Die Verwendung des Wortes „Gewalt“ garantiert nicht, dass das zu erreichende Ziel auch erreicht wird - so denn ein solches überhaupt vorliegt. Wenn ich Gewalt anwende, dann bedeutet das nicht, dass dabei auch eine bestimmte Handlung oder Einstellung des Opfers herauskommt. Zwingen kann ich jemanden aber nur zu etwas. Ich habe jemanden nicht dazu gezwungen, seinen Kartoffelbrei zu essen, wenn ich ihn zwar windelweich geprügelt, ihm den Mund aufgesperrt und einen Löffel nach dem anderen in den Schlund geschoben habe, derjenige sich jedoch weigert die von mir intendierte Handlung auszuführen - nämlich zu schlucken. Trotzdem habe ich ihm Gewalt angetan. Es verbleibt also ein Unterschied: Gewaltbeschreibungen sind teleologisch offen, Zwangsbeschreibungen nicht - und sie sind faktiv in dem Sinne, dass das

Erzwungene eingetreten sein muss, damit eine Aussage, mit der behauptet wird, jemand habe jemanden zu etwas gezwungen, etwas wahres ausdrücken kann. Der Begriff des Zwangs verfügt also über eine teleologische Komponente, die dem Begriff der Gewalt fehlt. Gewalt ist das Mittel und die Bedingung des Zwangs.

Und noch ein weiterer Unterschied besteht: Dem Terminus „Zwang“ fehlt ein Stück normativer Konnotation. Vor dem Hintergrund der DdA allerdings stellen sich die Gewalthandlungen (im weiten Sinne) als solche dar, die der Verurteilung wert sind. Und nimmt man vor demselben Hintergrund die These ernst, dass Gewalthandlungen in ihrer Rolle als Konstitutionsbedingungen herrschaftsgeprägter moderner Gesellschaft ihren relevanten Charakter offenbaren, so fährt das zu der Annahme, dass man über Gewalt einfach wenig interessantes herausfinden wird, wenn man den Forschungsgegenstand zu eng fasst. „Gewalt“ wird verwendet, eine Gemeinsamkeit vieler Phänomene auszudrücken. Der Fokus auf eine Teilmenge dieser Phänomene, etwa die physischen, versperrt die Sicht auf das Gemeinsame, auf die Verzweigungen und Facetten in denen das Phänomen Gesellschaften formt und durchsetzt.

So verhält es sich mit den Termini „Aktionsmacht“ und „Gewalt“. Zunächst lässt sich die normative Konnotation des Gewaltbegriffes nicht in den Begriff der Aktionsmacht überführen. Damit verlieren wir ein Stück an Erkenntnis, wenn wir einfach davon ausgehen, dass wir es mit Machtaktionen und nicht mit Gewalthandlungen zu tun haben. Darüber hinaus ist „Aktionsmacht“ ein Kunstwort, dem ein alltagssprachlich motiviertes Gegenstück fehlt.

Außerdem gilt: *Alle* (und das ist besonders wichtig) von den Innovateuren konstatierten Begleiterscheinungen von Gewalthandlungen treffen auch auf nicht-physische Machtaktionen zu. Psychische Gewalt hat eine Entgrenzungstendenz, sie kann Selbstzweckcharakter bekommen, sie gehorcht in ihrer „Sprache“ kulturellen Formen, sie stellt Herrschaftsverhältnisse her, dar oder sichert sie. Dasselbe gilt für die systematische Exklusion von Gruppen innerhalb einer Gesellschaft. Und sogar bei Institutionen, die schließlich noch immer in einem gewissen Sinne in Menschenhand liegen, lassen sich diese Tendenzen feststellen. Der einzige Unterschied bleibt, dass die Innovateure ihren Forschungsgegenstand als physisch herausstellen. Aber nur wenn sich die Forschung mit allen Phänomenen von Gewalt im weiten Sinne beschäftigt, darf man hoffen, zu Ergebnissen über die Herrschaftsverhältnisse herstellende Funktion von Gewalt zu gelangen. Verbleibt man bei physischer Gewalt, fokussiert man sich auf einen Teilaspekt. Hinzu kommt, dass, wer den Akzent auf physische Gewalt setzt, viel zu leicht übersieht, was eigentlich heute in viel stärkerem Maße Herrschaftsverhältnisse herstellt und stabilisiert als körperliche Machtaktionen. Es sind dies in die Sozialisation eingebundene, durch gesellschaftliche

Orientierungshorizonte vermittelte Einstellungsprägungen, die durchaus als Aktionsmacht - oder besser: als Gewalt - gelesen werden sollten. Damit rücken Strukturen und Institutionen ins Blickfeld.

Es geht nicht ausschließlich darum, eine normative Aufwertung dieser Aktionen zu erzielen; das nur insofern, als es mir wichtig erscheint, in diesen Formen von Aktionsmacht das zu erkennen, was Sprecher des Deutschen ihren sprachlichen Intuitionen entsprechend mit „Gewalt“ bezeichnet haben. Der (unbegründete) Vorwurf der Ausweitung des Gewaltbegriffes stellt sich nämlich dann als einer dar, der den Diskurs über Herrschaft in unangebrachter Weise prägt. Hier liegt der Grund, warum man sich nicht einfach damit abfinden sollte, ein anderes Wort zu verwenden.

Vor dem Hintergrund der angeführten Argumentation jedoch scheint ein weiterer Punkt bezüglich der Einheitlichkeit der in Frage kommenden Phänomene wesentlich relevanter. Es gibt einfach keinen guten Grund, ein Forschungsprojekt ins Leben zu rufen, das sozusagen künstlich ein Phänomen aus einer Gruppe von Phänomenen aussondert, wenn nicht sofort wieder ein Zusammenhang zu den anderen Phänomengruppen hergestellt wird. Die Erforschung physischer Gewalt ist sinnvoll, wenn sie einher geht mit- und rückgebunden ist an Forschung auf den Gebieten psychischer und struktureller Gewalt. Da, wie gezeigt, es keinen guten Grund gibt, sich von der These der Möglichkeit der Vermeidung von Gewalt zu verabschieden, müssen Lösungsstrategien aufeinander abgestimmt werden. In der Herausstellung ähnlicher oder unterschiedlicher Ursachen für, Verläufen und Funktionen von Gewalthandlungen verschiedener Arten liegt die Möglichkeit der allgemeinen Erkenntnis von Gewalt, gleich welcher Art. Dieser Möglichkeiten beraubt man sich, schränkt man den Forschungsgegenstand ein.

6. Ein Blick auf die Gewaltrelation

Nachdem nun die These motiviert ist, bei Gewalt handle es sich um diejenigen Situationen, die einem Herrschaftsverhältnis konstitutiv vorausgehen, möchte ich den Gewaltbegriff explizieren. Dazu werde ich zunächst einige formale Eigenschaften der Gewaltrelation darstellen und dann definieren, was eine Gewalthandlung ist.

Oben hatte ich herauszustellen gesucht, dass Zwangs- und Herrschaftsverhältnisse Gewalt zur Voraussetzung haben. Gilt nun umgekehrt, dass alle Gewalttaten Herrschaftsverhältnisse zur Folge haben? Hier müssen wir zwei Bedeutungen der Frage unterscheiden: (A) Etablieren alle Gewaltereignisse Herrschaftsverhältnisse derart, dass diese Herrschaftsverhältnisse auch nach Beendigung des Gewaltereignisses noch fortbestehen? (B) Gehen Gewaltereignisse notwendigerweise mit Herrschaftsverhältnissen einher?

Die erste Frage ist zu verneinen. Wie schon im Verhältnis von Gewalt und Zwang gezeigt, kann man (in einem Sinne) *erfolgreich* Gewalt anwenden, ohne einen jenseits der Gewalthandlung intendierten Zustand hervorrufen zu müssen. Doch ist in jedem Gewaltereignis ein Herrschaftsverhältnis realisiert. Es gibt keine Gewalt ohne Herrschaft. Damit ist die zweite Frage zu bejahen. Diese Idee ist Analog zu der Popitz', dass Gewalt ein Machthandeln ist, in dem ein Machtverhältnis realisiert ist. Doch sollte man sich hüten zu behaupten, dass Gewaltereignisse essentiell dazu fähren, Herrschaftsverhältnisse über die Zeit des Ereignisses hinaus herzustellen.

Aber welche Sorte von Ereignissen im Bereich von Macht oder Herrschaft⁷⁵ sind nun Gewaltereignisse genau? Ein erstes Merkmal haben wir bereits erhalten: In allen Gewaltereignissen ist ein Herrschaftsverhältnis realisiert. Dieses Merkmal ist keineswegs hinreichend. Schließlich gibt es beispielsweise Ereignisse wie das Heben eines Zeigefingers zur Abmahnung einer Person. Dann ist sicherlich irgendein Herrschaftsverhältnis realisiert, doch Gewalt wird der anderen Person nicht angetan - in keinem halbwegs klaren Sinne von „Gewalt“.

Typen von Gewalttaten sind jedoch unter geeigneten Umständen immer dazu geeignet, Leid zu verursachen. Dass sie das nicht notwendigerweise tun zeigt sich (i) daran, dass man jemandem Gewalt antun kann, der davon nichts mitbekommt und (ii) daran, dass Gewalthandlungen auf beiden Seiten gleichermaßen Lust statt

⁷⁵ Wie aus dem bisher Gesagten erhellen dürfte, habe ich keinerlei Ambitionen, hier eine begriffliche Trennung zwischen Herrschaft und Macht einzuführen. Ich halte eine derartige Trennung in diesem Zusammenhang für irrelevant.

Leid provozieren können⁷⁶. Dennoch instanzieren derartige Handlungen Typen von Gewalt, die unter anderen Umständen Leid verursachen würden - wenn das Objekt der Gewalt nicht aus psychischen oder physischen Gründen sozusagen *immunisiert* ist gegen das Verspüren von Leid in den gegebenen Umständen. Dieses Kriterium ist weiter als das popitzsche der Verletzungsverursachung, deckt jedoch die damit eingegangenen Fälle vollständig ab. Auf ein *einfaches* Kriterium der Intentionalität sollte wohl verzichtet werden, wenn Strukturen und Institutionen ebenfalls als Gewaltakteure auftreten können. Die gesellschaftliche Komponente ist bereits durch das Herrschaftskriterium abgedeckt - Naturkatastrophen sind also als Gewaltereignisse ausgeschlossen. Was noch fehlt ist eine Bedingung, die nicht intendierte Verletzungen (beispielsweise durch unvorsichtiges Türenknallen) ausschließt. Denn es mag sehr wohl ein Herrschaftsverhältnis in einem Ereignis realisiert sein, das Ereignis unter geeigneten Umständen Verletzungen herbeiführen, und dennoch haben wir es mit keinem Gewaltereignis zu tun: das Knallen der Tür war ein Signal an die Dienerschaft, sich heute ein wenig vor der eigenen Laune vorzusehen, zerschmettert wurde beim Knallen der Tür die Hand eines Freundes.

Wie gesagt: auf Intentionen können wir uns nicht einfach stützen. Und dennoch scheint es mit genau diesen Intentionen zusammenzuhängen, dass das gerade geschilderte Beispiel kein Beispiel für eine Gewalthandlung ist. Allerdings sind, anders als bei Naturkatastrophen oder bei nicht intendierten Folgen von intendierten Ereignissen, bei gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen auf Zwecke gerichtete, mithin teleologische Erklärungen angemessen⁷⁷. Intentionale Erklärungen von Handlungen scheinen eine Teilmenge der Menge der teleologischen Erklärungen zu sein. Der Zweck einer Handlung ist das, was der Handelnde intendiert hat. Unter teleologischen Erklärungen verstehe ich Erklärungen, die ein Ereignis oder einen Gegenstand unter Rekurs auf seinen Zweck erklären. Institutionen fehlt zwar das besondere *Gerichtetsein* der Intentionalität der Person hinter einer Handlung, dennoch sind Aussagen der Form: „Institution I realisiert Sachverhalte einer Sorte W, damit Sachverhalte der Sorte S realisiert werden“ bzw. „...weil Sachverhalte der Sorte S realisiert werden sollen“ sinnvoll und manchmal wahr. Insofern sind Institutionen und Strukturen soziale Akteure, wenn sie auch, wie sich zeigen lässt, von menschlichen Intentionen generisch abhängig sind.

⁷⁶ Das mag allerdings auch auf eine Mehrdeutigkeit des Ausdrucks "Gewalt" hindeuten. Manchmal wollen wir damit ganz klar sagen, dass ein Leiden hervorgerufen worden ist, manchmal nicht. Ob man das besser in die Semantik oder in die Pragmatik verlegt, ist mir nicht klar.

⁷⁷ Wäre Gott für Naturkatastrophen verantwortlich, so wären auch diese einer teleologischen Beschreibung zugänglich - und mithin als Gewaltereignisse zu klassifizieren.

Die damit ausgedrückten Erklärungen terminologisch von funktionalen Erklärungen abzugrenzen scheint mir wichtig, weil hinter sozialen Institutionen und gesellschaftlichen Strukturen Menschen stehen, die so etwas wie intentionale *Telos stiftende Akte* für diese Institutionen und Strukturen vollziehen können. Biologische oder physikalische funktionale Erklärungen können in dieser Weise leichter von den hier interessierenden Erklärungen unterschieden werden.

Die Idee, die ich nun verfolgen werde, ist, dass alle Subjekte, die einer teleologischen Erklärung zugänglich sind, als beherrschende in einem Herrschaftsverhältnis vorkommen und Leid verursachen können, prinzipiell in der Lage sind, Gewalt auszuüben. Ich werde nun (i) die Grenzen der Möglichkeit teleologischer Erklärungen von Strukturen und Institutionen aufzeigen, (ii) etwas zu den oben angeführten geeigneten Umständen der Leidverursachung sagen, (iii) meine Definition des Ausdrucks „- tut Gewalt an“ anbieten und abschließend (iv) argumentieren, dass eine Reihe von im gegenwärtigen Kontext relevanten Aussagen über Institutionen und Strukturen nicht auf handelnde Menschen reduzierbar sind.

(i) Im Falle von Institutionen sind telosstiftende Akte die Regel. Institutionen sind genau dann teleologischen Erklärungen zugänglich, wenn es irgendeinen Zeitpunkt gibt, der vor oder zeitgleich mit dem Erklärungszeitpunkt war bzw. ist und zu dem eine Person einen telosstiftenden Akt vollzogen hat. Es sollte gesehen werden, dass diese Definition nicht zirkulär ist. Erstens sind teleologische Erklärungen verschieden von telosstiftenden Akten. Zweitens hat diese Definition erklärende Funktion: Institutionen und Strukturen sind (gelegentlich) teleologischen Erklärungen zugänglich weil ihnen eben (gelegentlich) ein Telos gestiftet wird. Was ein telosstiftender Akt sei, ist nun sicher nicht ganz leicht zu explizieren. Ich setze jedoch darauf, dass der Ausdruck teilweise selbsterklärend ist. Ein klares Beispiel für einen telosstiftenden Akt ist die Implementierung einer Institution in die Gesellschaft zu einem bestimmten Zweck. Ein anderer derartiger Akt liegt in der Ausnutzung bestehender Strukturen zu einem bestimmten Zweck. Diese Akte sind zielgerichtete Akte von Personen. Auf diese Weise erben Institutionen ihr Telos von den Intentionen von Personen.

Strukturen verfügen, anders als Institutionen, nicht immer über einen Zweck. Dennoch sind soziale Strukturen von menschlichen Handlungen zumindest generisch abhängig, und diese Handlungen selbst sind wiederum teilweise zweckgerichteter Natur. Strukturen können von Menschen ausgenutzt werden, einen Zweck zu erreichen oder etabliert werden, um eine bestimmte Form zur Erreichung von Zwecken zu fixieren. Strukturen sind dann einfach schwächer etabliert als Institutionen. Analog zu oben können wir sagen: Strukturen sind genau dann teleologischen Erklärungen zugänglich, wenn es irgendeinen

Zeitpunkt gibt, der vor oder zeitgleich mit dem Erklärungszeitpunkt war bzw. ist und zu dem eine Person einen telosstiftenden Akt bezüglich dieser Struktur vollzogen hat.

(ii) Ich hatte oben gesagt, dass ein Gewaltereignis nicht unbedingt Leid hervorrufen muss. Dazu müssten geeignete Umstände erfüllt sein. Das ist vage. Etwas präziser: es sind dies Umstände, die nur mit der psychischen und physischen Verfassung desjenigen zusammenhängen, derart, dass, gäbe es bestimmte Veränderungen bloß in seiner physischen oder psychischen Verfassung, das Ereignis Leid hervorgerufen hätte.

(iii) Jetzt muss noch nach einem Zusammenhang mit Gewalt gesucht werden, um unter Rekurs auf die Zweckhaftigkeit der von Institutionen und manchen Strukturen realisierten Sachverhalte den Gewaltbegriff zu bestimmen. Dazu soll wieder das Beispiel der zugeschlagenen Tür dienen. Das wäre ein Gewaltereignis gewesen, wenn der Türenknaller zumindest die Möglichkeit der Verletzung des anderen mit einkalkuliert hätte. Mehr ist nicht erforderlich. Das muss nicht sein Ziel gewesen sein - das Leiden muss nicht einmal mit dem Handlungsziel in einem kausalen Zusammenhang stehen. Das zeigt sich am Modell des einkalkulierten Kollateralschadens - eine intendierte Verletzung des anderen seitens der Akteure ist hier nicht notwendig, um Gewaltopfer zu produzieren.

Anders als im Beispiel ist es nicht einmal wichtig, ob das in Kauf genommene Leid bei einer Handlung sich direkt auf eine Person bezieht oder ob bloß prinzipiell potentielle Leidproduktion in Kauf genommen wurde. A tut B nun genau dann Gewalt an, wenn A bei B durch Realisierung eines Herrschaftsverhältnisses einen Zustand hervorruft, der unter geeigneten Umständen ein Leiden wäre, und das auch vor der Ausführung der Handlung mindestens in Kauf nimmt⁷⁸. In der Erweiterung auf Institutionen müssen nun derjenige, der etwas in Kauf nimmt, und der Akteur des Ereignisses voneinander getrennt werden - Institutionen sind nicht in der Lage, etwas in Kauf zu nehmen:

(Definition-Gewalt): A tut B genau dann Gewalt an, wenn A bei B durch Realisierung eines Herrschaftsverhältnisses einen Zustand hervorruft, der unter geeigneten Umständen ein Leiden wäre, und es ein C vor oder zu dem Zeitpunkt des Leidenhervorrufens bei B gibt, derart, dass C es absah und in Kauf nahm, dass A allgemein oder speziell Leiden hervorrufen könnte, und C derjenige ist, der die Zwecke von A festsetzt.

⁷⁸ Dass dieses Leiden durch die Realisierung eines Herrschaftsverhältnisses hervorgerufen werden muss, haben ich oben dargestellt. Das hat auch den Vorzug, dass nach dieser Definition Ärzte, die in Ermangelung irgendwelchen Betäubungsmittel ihre Patienten in nüchternem Zustand operieren, nicht als Gewalttäter dastehen. Dass ein Rekurs auf die guten Intentionen der Ärzte das nicht leistet, zeigt sich daran, dass Eltern ihre Kinder mit den besten Absichten gewaltsam strafen können.

Nun noch einige erklärende Worte zu der Definition und ihren Konsequenzen:

Sind A und C identisch, so handelt es sich um Gewalt, die von Menschen ausgeht. Ist A eine Institution, so handelt es sich um institutionelle Gewalt, ist A eine Struktur, so handelt es sich um strukturelle Gewalt. Sind A und C verschiedene Personen, so ist es die Gewalt C's und nicht A's, wobei es selten vorkommen dürfte, dass eine Person die Handlungszwecke einer anderen festsetzt, während es ständig vorkommt, dass eine Person die Zwecke einer Institution festsetzt.

Die Definition zeigt darüber hinaus, dass es ein interessanter und kein tautologischer Punkt ist, die Rolle von Gewaltereignissen für die Konstitution von Zwang und Herrschaft zu untersuchen. Aus dieser Definition folgt nichts über die Etablierung von Herrschaftsverhältnissen über die Zeit des Ereignisses hinaus. Das ist Aufgabe empirischer Forschung.

Ein weiterer interessanter Punkt ist, dass Gewalt nach dieser Definition unabhängig von der Freiheit oder Determiniertheit der Akteure ist. Ist ein Gegenstand einer teleologischen Erklärung zugänglich, so mag er determiniert oder frei sein - nur willkürlich darf er nicht agieren.

(iv) Hier soll nun ein möglicher Einwand gegen die Erklärungskraft teleologischer Beschreibungen von Institutionen und Strukturen. Sind Aussagen über die Ziele von Institutionen und Strukturen bedeutungserhaltend auf Aussagen über die Ziele von Personen reduzierbar? Ist der Gewaltbegriff also nur scheinbar weit, und die Rede von institutioneller und struktureller Gewalt bloß metaphorisch zu verstehen? Betrachten wir uns folgenden Fall: Stellen wir uns einen gütigen Herrscher vor, der möchte, dass es seinen Untertanen wohl ergeht. Zugleich weiß er, dass sein gesamter Beamtenapparat missgünstig und korrumpiert ist und die Durchsetzung seines Willens zu sabotieren wüsste. So ersinnt er ein ausgefeiltes Institutionsgefüge, in dem jeder Beamte eine Aufgabe bekommt, die ihn davon überzeugt sein lässt, er mehre das Leid der Bevölkerung. Dennoch spielen die Institutionen so gut zusammen, dass eine Blütezeit für alle Nichtbeamten unter der Bevölkerung anbricht - alle ihre Wünsche gehen in Erfüllung. Nun stirbt der König zu T. Zu einem Zeitpunkt T* (später als T) gibt es dank der Institutionen ein Wunscherfüllungsereignis von Herrn Meyer. Damit haben die durch die Institutionen realisierten Sachverhalte ihren Zweck im Falle Herrn Meyers erfüllt. Das war ihr Zweck, weil es die Intention des Erschaffers der Institutionen war, dass diese diesen Zweck erfüllten⁷⁹. Die Aussage (a) „die Institution I verfolgt

⁷⁹ Das ist sicherlich keine hinreichende Bedingung. Vielmehr darf in der Zwischenzeit niemand der Institution einen anderen Zweck gegeben haben. Wie das genau abläuft, ist ein anderes Thema, und das scheint mir ungemein komplex. Da ich davon ausgehe, dass wir wissen können, welche Zwecke Institutionen verfolgen, gehe ich hier nicht weiter darauf ein.

das Ziel P“ soll nun bedeutungserhaltend überführbar sein in eine Aussage, in der etwas über eine Person und nicht über eine Institution ausgesagt wird. Nehmen wir nun an, es wäre das Ziel des im Beispiel angeführten Institutionsgefüges, Herrn Meyers besagten Wunsch zu erfüllen. Keiner der Beamten möchte des tun. Der Herrscher wollte das tun. Er ist Jahrhunderte zuvor gestorben. Mit (a) äußert man nun etwas wahres, bis kurz vor Erreichung des Zieles. Wie sollte eine Paraphrase, die Bezug auf den Herrscher und dessen Intentionen nimmt, da aussehen? Auch zeigt sich, dass es des Herrschers und seiner Intention gar nicht bedurft hätte, damit dieselbe Institution denselben Zweck hat. Jemand anders hätte dafür Sorge tragen können⁸⁰.

Dasselbe gilt für Aussagen über die Gewalt von Institutionen. Eine Institution kann zum Zwecke der Gewaltausübung ins Leben gerufen worden sein. Zu einem Zeitpunkt T realisiert die Institution ein Gewaltereignis. Niemand der zu T lebenden Menschen hat das intendiert oder eine derartige Folge seiner Handlungen auch nur in Kauf genommen. Es gibt also niemanden zu T, der es auch nur in Kauf genommen hätte, dass Leid unter geeigneten Umständen produziert worden wäre. Damit ist der Gewaltakt kein Gewaltakt irgendeiner der zum Zeitpunkt der Handlung existierenden Personen. Es kann auch nicht der Gewaltakt einer bloß vor diesem Zeitpunkt existierenden Person sein - qua nicht existierend ist sie zum betreffenden Zeitpunkt auch handlungsunfähig⁸¹. Damit ist auch eine Aussage über die Gewalt einer Institution nicht auf die über eine Person bedeutungserhaltend reduzierbar.

Schließlich ist die Aussage, dass eine Institution Sachverhalte realisiert, nicht auf eine Aussage über Personen, die handeln bedeutungserhaltend reduzierbar: Dieselbe Institution könnte dieselben Sachverhalte realisieren, wobei andere Menschen existierten. Dasselbe gilt für die Annahme, man könne derartige Aussagen auf Aussagen über Gruppen von Menschen reduzieren - es hätte andere Gruppen geben können. Institutionen sind weder mit Menschen noch mit Menschengruppen identifizierbar. Sätze über die Realisierung von Sachverhalten durch Institutionen sind mithin nicht bedeutungserhaltend (wenn vielleicht auch wahrheitserhaltend) in Sätze über die Realisierung von Sachverhalten durch Personen(gruppen) übersetzbar.

⁸⁰ Sollten Institutionen Erschafferindividuiert sein, müsste man das Beispiel entsprechend ändern, was aber kein Problem darstellt.

⁸¹ Es gibt Grenzfälle. Jemand mag eine Pistole abschießen, und bevor die Kugel den Gegner tötet sterben. Dennoch ist es sein Töten des Gegners, obwohl dieses Ereignis erst abgeschlossen war, nachdem der Schütze starb. Doch niemand kann an einem Ereignis Teilhaben, das erst nach dem eigenen Ende beginnt.

Schluss

Es kann nicht das Wort sondern nur dessen Bedeutung sein, an dem sich die Geister scheiden. Die einzig vernünftige Diskussion besteht nicht in einem Streit um Worte, sondern kann nur eine wissenschaftspragmatische oder eine moralisch-normative sein, wie sie es ja auch in großen Teilen ist.

Der kritisch-theoretische Ansatz bietet nun meiner Ansicht nach die beste Möglichkeit, das Phänomen Gewalt, oder, um kurz von diesem Wort vielleicht Abstand zu halten, alle Phänomene, die in wissenschaftlich relevanter Hinsicht dem ähneln, was die Innovateure und die Mainstreamer untersuchen, in seiner kompletten Relevanz, die es für das menschliche Zusammenleben hat, einzufangen. Die moralische Konnotation des Begriffes hilft, ein Problem als ein grundlegendes zu fixieren. Das muss nicht, wie es bei Neidhardt ab und an anklingt, aus politischem Interesse resultieren, sondern kann aus der Überzeugung erwachsen, dass man da wirklich ein basales Problem am Wickel hat. Die Idee, sich nur mit physischer Gewalt zu beschäftigen, fährt in die falsche Richtung, weil sie einerseits eben als anthropologische Annahmen einfließen lässt, was erst in seiner gesellschaftlichen Bedingtheit zu verstehen ist; und dass sich aus den plausiblen anthropologischen Annahmen, die Popitz ausweist, keine anthropologische Gewaltkonstante ableiten lässt, dürfte gezeigt sein. Andererseits verhindert die Fixierung auf körperliche Gewalt - wenn sie denn überhaupt nicht bloß mit einem diagnostischen Anspruch antritt - das Phänomen in seiner gesamten Breite zu erfassen, in der Breite, wie es für die Konstitution von Gesellschaft relevant ist.

Die anthropologischen Annahmen lassen ein Phänomen, nämlich das physischer Gewalt, als ein besonderes, als ein ausgezeichnetes und interessantes vor anderen erscheinen. Sicher ist es ein interessantes Thema. Aber die Beschäftigung damit stellt sich als eine dar, die ihre eigenen Bedingungen nicht hinterfragen kann: wo die Anthropologie anfängt, hört das Fragen auf.

Den Vorwurf der Verwässerung durch einen weiten Gewaltbegriff halte ich für unangebracht. Gerade der Rekurs auf die Konsequenzen einer solchen Verwendungsweise bietet keine gute argumentatorische Basis. Vielmehr als eine Verwässerung leistet der kritisch theoretische Gewaltbegriff, wie er hier angedeutet wurde, die Möglichkeit, Gewalt als ein konstitutives Moment der Gesellschaft zu betrachten, ohne dass unnötige anthropologische Annahmen über Gewalt mit einfließen.

Fast man Institutionen und Strukturen als etwas menschengemachtes auf, bei denen Leiden in Kauf genommen wird und Mechanismen so wirken, dass nicht jeder sich frei bewegen kann, um diesen Strukturen aus dem Weg zu gehen, gibt

es keinen Grund, wieso es nicht sinnvoll (und in wissenschaftspragmatischer Hinsicht wünschenswert) ist, zu sagen, dass zumindest einige dieser Strukturen Gewalt ausüben. Auch psychische Gewalt sollte mit ins Boot genommen werden. Dass Täter psychische Gewalt anwenden können wird spätestens dann klar, wenn es gelingt, das Opfer in den Tod zu treiben, ohne physische Gewalt angewendet zu haben. In der weiten Verwendungsweise liegt die Möglichkeit eines Erkenntnisgewinns, die durch die eingeschränkte versperrt bleibt.

Auch die Tendenz von Gewaltereignissen, eine Eigendynamik zu entwickeln, lässt sich integrieren. Wenn gesellschaftliche Individuen sich selbst Gewalt antun, schon im Moment der Subjektconstitution, erscheinen auch die psychischen Dispositionen, die diese Eigendynamik entsehen lassen, als gesellschaftlich bedingt. Außerdem ist nicht klar, ob nicht auch einfach Mangel an alternativen Handlungsmöglichkeiten diese Dynamik vorantreibt. Doch selbst wenn bei einmal entfesselter Gewalt die Hobbessche Vorstellung eines Kampfes aller gegen alle greift, und allein aufgrund des Selbstschutzes und der Angst die Gewalt vorangetrieben wird; *dass* die Gewalt ins Rollen gebracht wurde, hat andere Gründe.

Ich glaube, dass die Rolle von Gewalt als gesellschaftliche Organisationsform, welche die Innovateure ihr zuweisen, ein hilfreiches Konzept im Verständnis von Gewalt ist. Wo allerdings die Mainstreamer kurzsichtig Gewalt in ihrer zeitlich begrenzten Bedingtheit verorten, gehen die Innovateure mit ihren Vorstellungen vom anthropologischen Charakter der Gewalt zu weit. Der mit Horkheimer und Adorno zu beschreitende Weg, Gewalt als ein die Menschheitsgeschichte konstitutiv durchziehendes Phänomen zu betrachten, ohne sie doch zum *notwendigerweise*⁸² bestehenden Faktor zu überhöhen, erscheint mir der richtige, da er weder die Rolle der Gewalt als zivilisatorischen Ausnahmefall unterschätzt, noch solch schwer zu rechtfertigende Annahmen machen muss, wie die Innovateure es tun. Auch der Popitzschen Intention, Gewalt als essentiell relevant für Herrschaftsverhältnisse aufzufassen⁸³, wird damit Genüge getan. Allerdings beschränkt sich diese Sicht nicht auf die Möglichkeit, ein Ende der alltäglichen Gewalt allein in Hobesscher Perspektive im Gewaltmonopol des Staates zu erblicken.

Die ans Ende gestellte Definition des Ausdrucks „_tut_Gewalt an“ beschreibt ansatzweise, worin die Gemeinsamkeit von Menschen und Institutionen liegt: beide können als soziale Akteure auftreten. Zugleich ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass Institutionen menschengemacht sind und ihre Zielgerichtetheit

⁸² Nicht im metaphysischen Sinne, sondern in dem Sinne, dass sie eben eine anthropologische Konstante darstellt.

⁸³ Vergleiche von Trotha 2000 S. 35f.

von menschlichen Handlungen und Intentionen erben. In genau dem Maße können sie als Akteure von Gewalt auftreten, wie es Menschen gibt, die dafür gesorgt haben, dass sie es können. Kein aller Gewalthandlung ist dabei das Leid der Opfer. Aus diesem Leid, seinem Zusammenhang mit Herrschaft und den Intentionen von Menschen, bzw. Zielen von Institutionen und Strukturen schöpft das Wort seinen begrifflichen Gehalt.

Literaturverzeichnis

- Galtung, Johan 1975: *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*, Reinbek
- Geertz, Clifford 1994: *Dichte Beschreibung. Bemerkungen zu einer deutenden Theorie von Kultur*, in: derselbe (Hrsg.): *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*. Frankfurt/M, Suhrkamp, S.7-34
- Honneth, Axel 1985: *Kritik der Macht. Reflexionsstufen einer kritischen Gesellschaftstheorie*, Frankfurt/M, Suhrkamp
- Horkheimer, Max/Adorno, Theodor W. 1969: *Die Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*. Frankfurt/M, Fischer
- Imbusch, Peter 2002: *Der Gewaltbegriff*, in: Wilhelm Heitmeyer / John Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden, 2002, S. 26ff
- Imbusch, Peter 2000: *Gewalt. Stochern in unübersichtlichem Gelände*, in: Mittelweg 36, Heft: 2/2000, S. 24-40
- Nedelmann, Birgitta 1997: *Gewaltsoziologie am Scheideweg*, in: Trutz von Trotha (Hrsg.) *Soziologie der Gewalt*, Opladen, 1997, S.59-65
- Neidhardt, Friedhelm 1986: *Gewalt. Soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs*, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): *Was ist Gewalt?* Wiesbaden, S. 109-147
- Popitz, Heinrich 1986: *Phänomene der Macht. Autorität - Herrschaft - Gewalt - Technik*, Tübingen, Mohr
- Reemtsma, Jan Phillip 2000: *Die Gewalt spricht nicht. Zum Verhältnis von Macht und Gewalt*, in: Mittelweg 36, Heft 2/2000, S. 4-23
- Rohwer/Poetter 2002: Goetz Rohwer/Ulrich Poetter (Onlinepaper) *Kausale und funktionale Erklärungen in der Sozialforschung*. <http://www.ruhr-unibochum.de/sowi/fps/publikationen.html> (Download: 10.12.2003)
- Sofsky, Wolfgang 1996: *Traktat über die Gewalt* Frankfurt/M, S. Fischer
- Strawson, Peter 1965: *Individuals. An essay in descriptive metaphysics*. London, Methuen
- von Trotha/Schwab Trapp (1996/97): *Wolfgang Sofsky, Traktat über die Gewalt* Mittelweg 36, Heft 6/1996, S. 56-64

- vonTrotha(1997): vonTrotha, Trutz: *Zur Soziologie der Gewalt*, in: derselbe (Hrsg.): *Soziologie der Gewalt*, Opladen, S. 9-56
- von Trotha (2000): *Gewaltforschung auf Popitzschen Wegen*, in: *Mittelweg* 36, Heft 6 Dezember 2000/Januar 2001, S. 26-36

**Buchpublikationen der
Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung
und der Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung**

Gantzel, Klaus Jürgen / Schwinghammer, Thorsten:

Die Kriege nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1992

Daten und Tendenzen

Münster LIT-Verlag, Bd.1, 1995, 480 S., 48, 80 DM, br., ISBN 3-88660-756-9

Siegelberg, Jens (Red.)

Die Kriege 1985 bis 1990

Analysen ihrer Ursachen

Münster LIT-Verlag, Bd. 2, 1991, 580 S., 48,80 DM br., ISBN 3-88660-757-7

Kurtenbach, Sabine

Staatliche Organisation und Krieg in Lateinamerika

Ein historisch-struktureller Vergleich der Entwicklung in Kolumbien und Chile

Münster LIT-Verlag, Bd. 3, 1991, 160 S., 19,80 DM, br., ISBN 3-89473-082-x

Niebling, Ursula

Kriege in Zentralamerika seit 1945

Ein Beitrag zur vergleichenden Kriegsursachen- und Kulturforschung

Münster LIT-Verlag, Bd. 4, 1992, 273 S., 34,80 DM, br., ISBN 3-89473-238-5

Siegelberg, Jens

Kapitalismus und Krieg

Eine Theorie des Krieges in der Weltgesellschaft

Münster LIT-Verlag, Bd. 5, 1994, 220 S., 29,80 DM, br., ISBN 3-89473-829-4

Jung, Dietrich

Tradition – Moderne – Krieg

*Grundlegung einer Methode zur Erforschung kriegsursächlicher Prozesse im Kontext
globaler Vergesellschaftung*

Münster LIT-Verlag, Bd. 6, 1995, 288 S., 38,80 DM, br., ISBN 3-8258-2459-4

Schlichte, Klaus

Krieg und Vergesellschaftung in Afrika

Ein Beitrag zur Theorie des Krieges

Münster LIT-Verlag, Bd. 7, 1996, 275 S., 38,80 DM, br., ISBN 3-8258-2744-5

Böge, Volker

Bergbau – Umweltzerstörung – Gewalt

*Der Krieg auf Bougainville im Kontext der Geschichte ökologisch induzierter
Modernisierungskonflikte*

Münster LIT-Verlag, Bd. 8, 1998, 302 S., 40,80 DM, br., ISBN 3-8258-3666-5

Jung, Dietrich/ Schlichte, Klaus/ Siegelberg, Jens

Kriege in der Weltgesellschaft

Strukturgeschichtliche Erklärung kriegerischer Gewalt (1945-2002)

Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2003, 311 S., 32,90 Euro, ISBN 3-531-14046-9

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

Das Kriegsgeschehen 1998

Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.

Herausgegeben von Thomas Rabehl.

Opladen: Leske und Budrich Verlag 1999 (232 Seiten, 24,80 DM, ISBN 3-8100-2482-1)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

Das Kriegsgeschehen 1999

Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.

Herausgegeben von Thomas Rabehl.

Opladen: Leske und Budrich Verlag 2000 (232 Seiten, 24,80 DM, ISBN 3-8100-2482-1)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

Das Kriegsgeschehen 2000

Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.

Herausgegeben von Thomas Rabehl und Wolfgang Schreiber

Opladen: Leske und Budrich Verlag 2001 (285 Seiten, 15,50 Euro, ISBN 3-8100-3232-8)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

Das Kriegsgeschehen 2001

Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.

Herausgegeben von Wolfgang Schreiber

Opladen: Leske und Budrich Verlag 2002 (288 Seiten, 14,80 Euro, ISBN 3-8100-3578-5)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

Das Kriegsgeschehen 2002

Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.

Herausgegeben von Wolfgang Schreiber

Opladen: Leske und Budrich Verlag 2003 (272 Seiten, 18,90 Euro, ISBN 3-8100-3751-6)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

Das Kriegsgeschehen 2003

Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.

Herausgegeben von Wolfgang Schreiber

Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2004 (246 Seiten, 28,90 Euro, ISBN 3-8100-4109-2)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

Das Kriegsgeschehen 2004

Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.

Herausgegeben von Wolfgang Schreiber

Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2005 (254 Seiten, 29,90 Euro, ISBN 3-531-14577-0)

Arbeitspapiere der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung und der Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung seit 1997

2005

- 1 Gruska, Ulrike: Separatismus in Georgien. Möglichkeiten und Grenzen friedlicher Konfliktregelung am Beispiel Abchasiens. Arbeitspapier Nr. 1/2005 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (118 Seiten)

2004

- 1 Borhardt, Ulrike: Instrumentalisierung des Terrorismus. ETA und die spanischen Wahlen 2004. Arbeitspapier Nr. 1/2004 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (26 Seiten)

2003

- 1 Conrad, Burkhard: In-/Formale Politik Zur Politik in der Weltgesellschaft. Arbeitspapier Nr. 1/2003 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (103 Seiten)
- 2 Frank, Cornelia: Polnische Sicherheitspolitik. Warschaus Position zur ESVP. Eine gesellschaftstheoretische Annäherung. Arbeitspapier Nr. 2/2003 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (97 Seiten)

2002

- 1 Conrad, Burkhard: Zur Ungleichzeitigkeit in der Weltgesellschaft. Erkenntnistheoretische Kommentare zur Kriegsursachenforschung. Arbeitspapier Nr. 1/2002 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (29 Seiten)
- 2 Gantzel, Klaus Jürgen: Neue Kriege? Neue Kämpfer? Arbeitspapier Nr. 2/2002 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (17 Seiten)
- 3 Stuvøy, Kirsti: War Economy and the Social Order of Insurgencies. An Analysis of the Internal Structure of UNITA's War Economy. Arbeitspapier Nr. 3/2002 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (113 Seiten)
- 4 Bliesemann de Guevara, Berit: Die Internetseiten von Rebellengruppen in innerstaatlichen Kriegen und bewaffneten Konflikten. Eine methodische Annäherung in vergleichender Perspektive am Beispiel kolumbianischer Guerillagruppen. Arbeitspapier Nr. 4/2002 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (148 Seiten)
- 5 Hensell, Stephan: Modernisierung und Gewalt in Mazedonien. Zur politische Ökonomie eines Balkankrieges. Arbeitspapier Nr. 5/2002 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (21 Seiten)

2001

- 1 Böge, Volker: Konfliktpotentiale und Gewaltkonflikte im Südpazifik. Optionen für den Zivilen Friedensdienst. Arbeitspapier Nr. 1/01 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (94 Seiten) (english version: Conflict Potential and Violent Conflicts in the South Pacific. Options for a Civil Peace Service)
- 2 Wilke, Boris: State-Formation and the Military in Pakistan. Reflections on the Armed Forces, their State and some of their Competitors. Arbeitspapier Nr. 2/2001 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (36 Seiten)
- 3 Bakonyi, Jutta: Instabile Staatlichkeit. Zur Transformation politischer Herrschaft in Somalia. Arbeitspapier Nr. 3/2001 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (112 Seiten)

- 4 Bakonyi, Jutta (Hrsg.): Terrorismus und Krieg. Bedeutung und Konsequenzen des 11. September 2001. Arbeitspapier Nr. 4/2001 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (75 Seiten)
- 5 Gantzel, Klaus Jürgen: Der unerhörte Clausewitz. Zur Korrektur gefährlicher Irrtümer – Eine notwendige Polemik. Arbeitspapier Nr. 4/2001 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (31 Seiten)

2000

- 1 Schlichte, Klaus: The President's Dilemmata. Problems of State-Building in Uganda. Arbeitspapier Nr. 1/2000 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (29 Seiten)

1999

- 1 Schmitt, Matthias: Der Krieg der kurdischen Arbeiterpartei in der Türkei. Eine Analyse seiner Ursachen, Arbeitspapier Nr. 1/99 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (113 Seiten)
- 2 Hensell, Stephan: Staatsbildung und Staatszerfall in Albanien. Ein Beitrag zur Theorie des Staates in Übergangsgesellschaften, Arbeitspapier Nr. 2/99 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (142 Seiten)
- 3 Böge, Volker: Friedenskonsolidierung in Nachkriegszeiten. Der Fall Bougainville, Arbeitspapier Nr. 3/99 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (65 Seiten)
- 4 Müller, Michael: Zwischen kultureller Tradition und politischer Ressource. Der Kampf um die Märsche in Nordirland, Arbeitspapier Nr. 4/99 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (97 Seiten)

1998

- 1 Lentze, Matthias: Ethnizität in der Konfliktforschung. Eine Untersuchung zur theoretischen Fundierung und praktischen Anwendung des Begriffs „ethnischer Konflikt“, Arbeitspapier Nr. 1/98 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (123 Seiten)
- 2 Schlichte, Klaus: Why States Decay. A preliminary assessment, Arbeitspapier Nr. 2/98 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (37 Seiten)
- 3 Kübler, Torge / Schneider, Patricia (unter Mitarbeit von Karl-Heinz Gienke): Kleinwaffen. Neue Herausforderungen für die Rüstungskontrollpolitik, Arbeitspapier Nr. 3/98 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (51 Seiten)

1997

- 1 Wilke, Boris: Krieg auf dem indischen Subkontinent - Strukturgeschichtliche Ursachen gewaltsamer Konflikte in Indien, Pakistan und Bangladesch, Arbeitspapier Nr. 1/97 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (155 Seiten)
- 2 Jung, Dietrich: Zwischen Wirtschaftswunder und Bürgerkrieg. Kriege in Asien seit 1945, Arbeitspapier Nr. 2/97 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (102 Seiten)
- 3 Jung, Dietrich: Kriege im Nahen und Mittleren Osten seit 1945. Daten, Hintergründe und Analysen, Arbeitspapier Nr. 3/97 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (72 Seiten)
- 4 Endres, Jürgen: Zwischen Gewalt und Gewaltlosigkeit. Muslimbruderschaft und militante Islamisten in Ägypten, Arbeitspapier Nr. 4/97 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (112 Seiten)